

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 59439 Holzwickede
82043366 7638 12.04.24 09:04

Sendungsnummer: RR 0580 0380 5DE

Einschreiben Einwurf



RR058003805DE

oliver [potthoff]

Mensch mit Natürlicher Person

des staatlichen BGB, Stand 1896 und 4. Genfer Konvention

Musterstrasse [28]

[59439] zu Holzwickede

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Holzwickede, 12.04.2024

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

liver P. gegen Marc Ranft

Negative Feststellungsklage

Oliver P.

- Kläger -

Landwehrstr. 28

59439 Holzwickede

gegen

Marc Ranft

- Beklagter -

Friedrich-Ebert-Str. 65 a

59425 Unna

wegen durchgeführter Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ohne rechtlicher Grundlage.

Ich erhebe Klage und beantrage

1. festzustellen, dass Marc Ranft, selbst als Obergerichtsvollzieher titulierte, keine gesetzliche Grundlage besitzt, zur Durchführung von Zwangsvollstreckungen.
2. festzustellen, dass daher zwischen dem Beklagten und dem Kläger **kein** Rechtsverhältnis besteht, zur Durchführung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung.

Begründung:

Der sich selbst als Obergerichtsvollzieher titulierende Herr Marc Ranft nötigte unter Androhung einer Inhaftierung den Unterzeichner zur Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung und begehrte parallel eine Zwangsentziehung im Wohnsitz des Unterzeichners.

Zur Legitimierung dieser Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, bezog sich der Herr Marc Ranft auf eine nicht unterschriebene Anordnung (Vollstreckungstitel) eines nicht staatlichen Gerichtes.

Herr Marc Ranft besitzt keine gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Zwangsvollstreckungen aufgrund nachfolgender Punkte, wobei jeder Punkt für sich alleine ausreicht, seine Täuschung im Rechtsverkehr zu belegen.

- 1.) Mit **BGBI. 2006 Seite 875 Teil I, Nr. 18** vom **24.04.2006** und **Art. 56, 310-10** wurde die Zwangsvollstreckung aufgehoben.
- 2.) Ein Gerichtsvollzieher ist **kein Beamter**. Dies geht aus dem Beschluss vom **05.02.2013** des **OLG München, 9 VA 17/12 13** hervor.

LEITSÄTZE:

- Ein Gerichtsvollzieher ist kein Beamter und Angehöriger des Amtsgericht bzw. Bestandteil einer Behörde bzw. eines Gerichtes i.S.d. **§133 Abs. 2 Satz 2 GBO**
 - Der Begriff "Gericht" in **§ 133 Abs. 2 Satz 2 GBO** ist im funktionellen Sinne zu verstehen und erklärt eben nicht, dass ein GVZ ein Beamter sei.
 - Die notwendige sachliche Unabhängigkeit des Gerichtsvollziehers bei seiner Tätigkeit ist nicht gegeben. Er handelt zwar selbständig und eigenverantwortlich, aber nicht sachlich unabhängig, auch wenn er der Dienstaufsicht des Amtsgerichtspräsidenten untersteht.
 - Ein Gerichtsvollzieher ist auch weder selbst eine Behörde i.S.d. **§133 Abs. 2 Satz „ GBO**, noch Teil einer Behörde.
 - Gerichtsvollzieher sind als normale Selbständige zu betrachten. Sie unterhalten ein eigenes Büro mit eigenständiger Organisationsstruktur, welches sie mit den vereinnahmten Gebühren finanzieren.
 - Seit dem 01.08.2012 ist der Gerichtsvollzieher freiberuflich tätig (Beleihungssystem)
-
- 3.) Die Aufforderung zur Abgabe der „Eidesstattlichen Versicherung“ in der Zwangsvollstreckung ist mit Wirkung **zum 01.01.2013** aufgehoben worden, da die **§§899 bis 915h ZPO weggefallen** sind, in denen u.a. die " Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung in der Zwangsvollstreckung" geregelt gewesen waren. Alle Maßnahmen von Gerichtsvollziehern, die eine „Eidesstattliche Versicherung“ betreffen sind daher unzulässig und stellen zudem eine gesetzwidrige und willkürliche Maßnahme dar, die vorsätzlichen und strafrechtlich relevanten Charakter hat.

- 4.) Der Gerichtsvollzieher ist auch kein „Beliehener“ Beamter
Da **§1 des Gerichtsvollziehergesetzes nicht verkündet** wurde, ist der Gerichtsvollzieher weder ein beliehener Beamter, noch ein Beamter im gesetzlichen Sinne wegen der Aufhebung von § 1 GVO.
Eine dauerhafte Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf NICHT-Beamte ist nach Urteil **BVerfG, 27.04.1959 2BvF2/58** verfassungswidrig.
- 5.) Gerichtsvollzieher ist kein Organ der Rechtspflege durch zugewiesenen Amtsbezirk.
Seit dem **01.08.2012** wurden die **§§ 20, 24 GVO** die dies regelten **aufgehoben**, ein Amtsbezirk wird nicht mehr zugewiesen.
- 6.) Obergerichtsvollzieher sind keine Beamten mittleren Justizvollzugsdienstes mehr
Der dies regelnde **§10 GVO** wurde zum **01.08.2012** aufgehoben. Sie erhalten keine Besoldung mehr, sondern leben von den Gebühren bei einer erfolgreichen Pfändung beim Schuldner.
- 7.) Bei fruchtloser Pfändung darf keine EV abgenommen werden.
Der Gerichtsvollzieher ist in der Exekutive tätig, die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung darf aber nur die Judikative, ist also den Richtern vorbehalten wegen der zwingenden Gewaltenteilung im Grundgesetz.
- 8.) Androhung der Freiheitsentziehung bei Weigerung einer EV stellt eine Nötigung dar.
Die Abgabe der EV ist eine zivilrechtliche Angelegenheit und kann nicht mit der Haft erzwungen werden, da es nicht erlaubt ist, gegen sich selbst eine Erklärung unfreiwillig abzugeben.
(**Unschuldsvermutung Art. 6 II EMRK**): **Art. I – Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden** „Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.“ (siehe auch **IP66 Art. II** (Internationaler Pakt für bürgerliche Rechte))
- 9.) Die Androhung des Freiheitsentzuges ist zusätzlich eine Menschenrechtsverletzung.
Nach **Protokoll Nr. 4** zur Konvention **zum Schutze der Menschenrechte** und Grundfreiheiten (**analog Art. 6 II EMRK**), durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll in der Fassung des **Protokolls Nr. II Straßburg, 16.09.1963** enthalten sind, ist die Freiheitsentziehung wegen zivilrechtlichen Schulden und somit auch die Einleitung einer Beugehaft für die Abgabe einer zivilrechtlichen EV eine Menschenrechtsverletzung.
Niemanden darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.
(siehe **IP66 Art. II** (Internationaler Pakt für bürgerliche Rechte))
- 10.) Menschenrechte stehen in der Hierarchie über Nationalen Recht
Menschenrechte als Bestandteil des Völkerrechts gehen in der Rechtshierarchie dem Nationalen Recht vor.

Dies wird in den meist heutigen Verfassungen oder erfassungsmäßigen Gesetzen der Nationalstaaten als zwingende anzuwendende und zu beachtende Rechtsnorm und Rechtsbefehl verankert. (siehe auch Art. 25 GG)

- 11.) **Art. I Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG** wurde zu unterlaufen versucht. Durch die Privatisierung der Gerichtsvollzieher mit **Wegfall des § I der Gerichtsvollzieherordnung (GVO)** handelt es sich bei der Eintreibung von Forderungen um ein *Kopfgeldjägertum*, da der angebliche Gerichtsvollzieher auf eigene Rechnung handelt.
Ohne Erfolg keine Einkünfte, keine Einkünfte kein Wohlstand.
Dies legt den begründeten Verdacht nahe, dass sich der Gerichtsvollzieher mehr einfallen lässt, um dem Bundesbürger, der immer noch Grundrechtsträger ist, nicht nur nachzustellen, sondern ihn auch gewaltsam in seinem persönlichen Sinn zu plündern.
Die Bindewirkung an **Art. I Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG** wird damit Schein zu unterlaufen versucht.
- 12.) Es gilt die Zuständigkeit des Deutschen Reichs. Das Urteil aus dem ISTGH (Internationaler Strafgerichtshof) Den Haag vom 03.02.2012 bestätigt die Zuständigkeit des Deutschen Reichs und nicht die Zuständigkeit der "Bundesrepublik Deutschland" mit ihrer Finanzagentur GmbH, (HRB 51411), wobei die vermeintlichen "BRD-Ämter", Behörden, Dienststellen, "Gerichte" und Verwaltungen u.a. bei dnb.com mit eigenen Umsatzsteuernummern gelistet sind.
Urteil des **BverfGE vom 25.07.2012 (-2 BvF 3/II -2 BvR 2670/II -2 BvE 9/II)**:
Nach Offenkundigkeit dürfen Gesetze von nicht staatlichen BRD Ausnahme- und Sondergerichten (vgl. § 15 GVG) die auf altem Reichsgesetz fußen und somit gegen das gültige Besatzungsrecht, gegen die Völker- und Menschenrechte verstoßen, überhaupt keine legitime Anwendung finden.
Die Grundlage der Forderung des Schuldners fußt auf so eine Anwendung und ist nicht legitim.
- 13.) Herr R. verstößt gegen **§§ 46 und 47** der gültigen Haager Landkriegsordnung HLKO
§ 46: Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden
§ 47: Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt
Damit war und ist jede Pfändung, jede Steuer, jede Zwangsabgabe ein Verstoß gegen das Völkerrecht.
- 14.) Die Anwendung des **§802c ZPO** durch den GV ist illegal.
Die Anwendung des **§802c** bedingt die vorherige Belehrung durch einen Richter gemäß **§ 480 ZPO**. Da Herr Marc Ranft als OGV kein Richter ist und auch nicht sein kann, wegen der Gewaltenteilung in Exekutive und Judikative, kann Herr R. auch keine Vermögensauskunft abnehmen.
- 15.) Herr Marc Ranft verstößt auch gegen **§ 4 KStG**
Herr Marc Ranft ist ein Betrieb gewerblicher Art von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne des **§ I Abs. 1 Nr.6 Absatz 5**
Ein Betrieb gewerblicher Art kann aber nicht mit einem Hoheitsbetrieb zusammengefasst werden.

- 16.) Die Androhung von Beugehaft ohne Haftrichter zur Geld Erpressung ist illegal. Haftbefehle können nur im Strafrecht angewandt werden – das ist international so geregelt und darf daher nicht zur Erzwingung von Geldeinnahmen angewandt werden. Das ergibt sich aus Art. 25 GG i.V. m. Art. II Internationaler Pakt vom 19.12.1966 für bürgerliche und politische Rechte von 1966 – BGBl. 1973 II S. 1533 – am 23. März in Kraft getreten, für die BRD trat der Pakt mit Ausnahme des Art. 41 am 23 März 1976 – BGBl. 1976 II S. 1068, Art. 41 so dann am 28. März 1979 – BGBl. 1979 II S. 1218 in Kraft.
Art. II lautet:
"Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.
- 17.) Die Erzwingungshaft in der BRD fußt auf altem NAZI Gesetz und verstößt somit nach § 138 ZPO (vgl. Wahrheitspflicht) i.V. mit § 291 ZPO (vgl. Offenkundigkeiten) i.V. mit § 138 StGB (vgl. Anzeigepflicht) gegen das Grundgesetz für die BRD. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das SHAEF Gesetz Nr. I (zb. Art. I und 4)



(i.A. Oliver Potthoff A.R.)

Anlage



-16- Amtsgericht Unna, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna

Herrn
Oliver Potthoff
Landwehrstraße 28
59439 Holzwickede

16.04.2024

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
16 C 132/24
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Schwalbach
Durchwahl
6703-308

Sehr geehrter Herr Potthoff,

in dem Rechtsstreit
Potthoff gegen Ranft

wird unter Bezugnahme auf die negative Feststellungsklage vom
12.04.2024 um Bestätigung des Klägers gebeten, dass die
Klageschrift von dem Kläger Oliver Potthoff im Sinne von § 130 Nr. 6
ZPO unterzeichnet worden ist und er die Verantwortung für den Inhalt
der Klageschrift übernimmt.

Die Klage ist mit dem Zusatz i.A. und A.R. unterzeichnet. Die
Bedeutung erschließt sich nicht. Hier ist derzeit nicht ersichtlich, dass
es sich um eine wirksame Klageschrift handelt.

Des Weiteren wird um Bezifferung des Streitwerts gebeten, damit ein
Kostenvorschuss festgesetzt und anfordert werden kann.

Vor Einzahlung des Kostenvorschusses wird die Klage nicht
zugestellt (§ 12 Abs. 1 GKG).

Mit freundlichen Grüßen

Althaus

Richter am Amtsgericht

Anschrift
Friedrich-Ebert-Str. 65a
59425 Unna
Sprechzeiten
Montag, Mittwoch, Donnerstag u.
Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr
und Dienstag von 12:00 bis
16:00 Uhr
Telefon
02303 67030
Telefax:
02303 6703444

Nachbriefkasten: Friedrich-
Ebert-Str. 65a, 59425 Unna
Konten der Zahlstelle Unna:
Postbank IBAN
DE77440100460011238467
Schalterstunden: Montag,
Mittwoch, Donnerstag u. Freitag
von 08:30 bis 12:30 Uhr und
Dienstag von 12:00 bis 16:00
Uhr
Verkehrsanbindung: Öffentliche
Verkehrsmittel: ab Hbf Buslinie R
81 bis Königsborn/Amtsgericht



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Unna



Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 59439 Holzwickede
82043367 3343 23.04.24 17:51

Sendungsnummer: RR 0580 0708 1DE
Einschreiben Einwurf



Althaus vs. Oll

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutsche-post.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.
Der Transport der Sendung beginnt
am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

: oliver : p o t t h o f f :
Mensch mit Natürlicher Person
1896 und 4. Genfer Konvention
Landwehrstrasse [28]
[59439] zu Holzwickede

z.Hd. Richter Althaus
Friedrich-Ebert-Str. 65a

59425 Unna

Holzwickede, 23.04.2024

BEDEUTUNGSERSCHLIEßUNG des Zusatz i.A. und A.R.

Betreff: Ihr Entwurf mit dem **Aktenzeichen 12 C 132/24** angeblich vom 16.04.2024

Wertgeschätzter Richter Althaus,

der Unterzeichner vertritt als Mensch mit natürlicher Person (entspr. §1 des staatlichen BGB, Stand 1896 und 4. Genfer Konvention) die juristische Person Herrn Oliver Potthoff gemäß beigefügter Vollmacht / Power of Attorney.

Dementsprechend unterschreibt der Unterzeichner als Mensch mit natürlicher Person im Auftrag (i.A.) für die juristische Person des Herrn Oliver Potthoff, als dessen Autorisierter Repräsentant (A.R.)

Der Unterzeichner ist lebend erklärter Mensch mit Ahnennachweis nach RuStaG1913 und bestätigter Rehabilitation/Entnazifizierung als deutscher Staatsbürger durch die oberste russische Militärstaatsanwaltschaft in Moskau.

Entsprechende Nachweise entnehmen sie bitte der Anlage.

Der Unterzeichner beziffert den Streitwert auf 30.000,- €

Hochachtungsvoll
Holzwickede, den 23.04.2024



i.A. Oliver : P o t t h o f f : A.R.
without prejudice UCC 1-308 ; UCC1-103
Alle Rechte vorbehalten.

Anlagen

Kopie Personalausweis RuStaG1913
Vollmacht / Power of Attorney
Geburtsurkunde nach §59 für die natürliche Person
Kopie Personalausweis für die juristische Person
Lebenderklärung bestätigt nach Kirchenrecht
Entnazifizierung der russischen Militärstaatsanwaltschaft dejure

: oliver : p o t t h o f f :
Mensch mit Natürlicher Person
entspr. §1 des staatlichen BGB, Stand 1896 und 4. Genfer Konvention
Landwehrstrasse [28]
[59439] zu Holzwickede

Firma: Amtsgericht Unna
D.U.N.S. Nr. 343317570
z.Hd. Richter Althaus
Friedrich-Ebert-Str. 65a

59425 Unna

Holzwickede, 23.04.2024

AKTENZEICHEN

Betreff: Ihr Entwurf mit dem **Aktenzeichen 16 C 132/24** angeblich vom 16.04.2024

Wertgeschätzter Richter Althaus,

der Unterzeichner gab in seinem Schriftstück vom 23.04.2024 mit der
Einschreibenummer RR058007081DE unter dem Betreff:

„BEDEUTUNGSERSCHLIEßUNG des Zusatz i.A. und A.R.“
ein falsches Aktenzeichen mit 12 C 132/24 aus Ihrem Entwurf an.

Das korrekte Aktenzeichen Ihres Entwurfes lautete: **16 C 132/24**

Hochachtungsvoll
Holzwickede, den 23.04.2024



i.A. Oliver : P o t t h o f f A.R.
without prejudice UCC 1-308 ; UCC1-103
Alle Rechte vorbehalten.



-16- Amtsgericht Unna, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna

25.04.2024

Seite 1 von 2

Herrn
Oliver Potthoff
Landwehrstraße 28
59439 Holzwickede

Aktenzeichen
16 C 132/24
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Schwalbach
Durchwahl
6703-308

Sehr geehrter Herr Potthoff,

in dem Rechtsstreit
Potthoff gegen Ranft

wird ein Kostenvorschuss nach einem Streitwert von 30.000 €
angefordert.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Bedenken bezüglich der
Zulässigkeit der Klage bestehen, weil eine "juristische Person Oliver
Potthoff", in deren Namen die Klage nach Verständnis des Gerichts
erhoben werden soll, nicht existieren dürfte.

Es wird nahegelegt, auch zur Vermeidung unnötiger Kosten, Rat
eines zugelassenen Rechtsanwalts einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
Althaus
Richter am Amtsgericht

Anschrift
Friedrich-Ebert-Str. 65a
59425 Unna
Sprechzeiten
Montag, Mittwoch, Donnerstag u.
Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr
und Dienstag von 12:00 bis
16:00 Uhr
Telefon
02303 67030
Telefax:
02303 6703444

Nachbriefkasten: Friedrich-
Ebert-Str. 65a, 59425 Unna
Konten der Zahlstelle Unna:
Postbank IBAN
DE77440100460011238467
Schalterstunden: Montag,
Mittwoch, Donnerstag u. Freitag
von 08:30 bis 12:30 Uhr und
Dienstag von 12:00 bis 16:00
Uhr
Verkehrsankündigung: Öffentliche
Verkehrsmittel: ab Hbf Buslinie R
81 bis Königsborn/Amtsgericht



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Unna



Althaus



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.
Der Transport der Sendung beginnt
am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



: oliver : p o t t h o f f :
Mensch mit Natürlicher Person
des staatlichen BGB, Stand 1896 und 4. Genfer Konvention
Landwehrstrasse [28]
[59439] zu Holzwickede

Holzwickede, 02.05.2024

Betreff: Ihr Entwurf vom 25.04.2024 mit dem **Aktenzeichen 16 C 132/24**

Wertgeschätzter Richter Althaus,

vielen Dank für Ihren Entwurf vom 25.04.2024 unter dem Aktenzeichen 16 C 132/24

Der Unterzeichner ist Treugeber und Begünstigter der juristischen Person Oliver Potthoff. Die Bundesrepublik Deutschland als Urheber der Fiktion ist der Treuhandverwalter.

Eine juristische Person kann eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse sein. Sie entsteht durch einen Rechtsakt aus dem Zusammenschluss mehrerer Personen. Entsteht die juristische Person aus einem Rechtsakt mehrerer juristischer Personen heraus, welche als Rechtsobjekte keine Rechtsfähigkeit besitzen, so besitzt die entstandene juristische Person ebenfalls keine Rechtsfähigkeit, da alle Personen des Zusammenschlusses als juristische Personen keine Rechtsfähigkeit besitzen.

Entsteht die juristische Person aus dem Zusammenschluss mehrerer natürlicher Personen, so besitzt die aus diesem Rechtsakt hervor gegangene juristische Person Rechtsfähigkeit, da hinter ihr eine natürliche Person als Treugeber und Begünstigter steht, mit voller Rechtsfähigkeit.

Juristische Personen des Privatrechts sind, wenn nicht alle Anteile in der Hand eines Hoheitsträgers liegen, grundrechtsberechtigt (siehe dazu **BVerfG NJW 1980, 1093**).

Daher besitzt die juristische Person des Oliver Potthoff Rechtsfähigkeit, da ihr Treugeber und Begünstigter, der Mensch mit natürlicher Person *oliver* : p o t t h o f f , voll rechtsfähig ist.

Die Rechtsfähigkeit ergibt sich aus dem Überwinden des Cestui Que Vie Act von 1666 durch eine Lebenderklärung de jure (nach Kirchenrecht bestätigt), der Umsetzung des Potsdamer Abkommens mit Rehabilitation der Deutschen Staatsbürgerschaft bei der russischen Generalstaatsanwaltschaft in Moskau (No akt-14/3-20-2024) und Ahnennachweis bis 1769 des Preußischen Königreiches.

Somit wurde der bürgerliche Tod überwunden und die juristische Person des Oliver Potthoff erhält die Rechtsfähigkeit zur Klagebevollmächtigung ihrer natürlichen Person.

Es sei ergänzend darauf hingewiesen, dass der Beklagte, Herr Marc Ranft, seine schriftlichen Entwürfe, welcher jeglicher Rechtsgrundlage entbehrten, an die natürliche Person adressierte, während dann im Entwurf die juristische Person angesprochen wurde.

Hochachtungsvoll
Holzwickede, den 23.04.2024



i.A. Oliver : P o t t h o f f : A.R.
without prejudice UCC 1-308 ; UCC1-103
Alle Rechte vorbehalten.



Amtsgericht Unna

16/AG, Friedrich-Ebert-Straße 65a, 59425 Unna

11 301B 3092 70 7002 F90F
DV 04.24 0,85 Deutsche Post



*54147*9991*012176*2904*

Herrn
Oliver Potthoff
Landwehrstraße 28
59439 Holzwickede

Friedrich-Ebert-Straße 65a
59425 Unna
Telefon: 02303 6703-0
Telefax: 02303 6703444
Sprechzeiten:
Mo.: 08.30 - 12.30 Uhr
Mi. - Fr.: 08.30 - 12.30 Uhr
Di.: 12.00 - 16.00 Uhr

Datum: 29.04.2024

Vorschussrechnung

Bei Zahlung bitte nur das Kassenzeichen angeben!

Kassenzeichen: X702194503770X

Bankverbindung:
Zentrale Zahlstelle Justiz
Dt. Bundesbank Fil. Dortmund
BIC: MARKDEF1440
IBAN: DE84 4400 0000 0041 0015 09

Unser Geschäftszeichen:
16 C 132/2024 KN01 001 (377)
Amtsgericht Unna

Ihr Zeichen:

Bezeichnung der Rechtsangelegenheit:
Potthoff ./.. Ranft

Sehr geehrte Empfängerin, sehr geehrter Empfänger,

in dem vorgenannten Verfahren werden folgende Positionen in Rechnung gestellt:

Nr.	Bezeichnung des Ansatzes, ggfls. Nummer des Kostenverzeichnisses zum GKG, FamGKG, KostO bzw. GNotKG	Wert EUR	Ihr Anteil	Betrag EUR
01	1210 Verfahren im Allgemeinen	30.000,00	100/100	1347,00
Entstandene Kosten				1.347,00
Rechnungsbetrag				1.347,00

In der oben bezeichneten Sache soll nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes (GKG) bzw. des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) die Klage bzw. die Antragsschrift erst nach Zahlung der erforderlichen Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden. Auf Anordnung des Gerichts werden Sie daher gebeten, den oben berechneten Betrag zu bezahlen.

Für die Zahlung benutzen Sie bitte den beigegefügtten, bereits vorbereiteten Zahlungsvordruck. Sollten Sie eine andere Zahlungsform bevorzugen, geben Sie bitte als Verwendungszweck unbedingt und nur allein das Kassenzeichen an.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Kostenrechnung können Sie in deutscher Sprache Erinnerung bei dem Amtsgericht Unna, Friedrich-Ebert-Straße 65a, 59425 Unna einlegen. Die Erinnerung ist dort unter Angabe des Geschäftszeichens und des Kassenzeichens schriftlich einzureichen. Sie kann auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle der o. g. Behörde oder eines jeden Amtsgerichts eingereicht werden. Eine Frist müssen Sie nicht beachten. Die Erinnerung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Sie sind daher trotzdem verpflichtet, den in Rechnung gestellten Betrag zu zahlen.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt worden und ohne Unterschrift gültig. Hinweise und Information zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zum Datenschutz finden Sie unter nachfolgendem Link:
<https://www.justiz.nrw.de/Service/datenschutz/rechtssachen/index.php>

Mit freundlichen Grüßen

Amtsgericht Unna

054147/012176
00001/00000002
022184/026201

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 59439 Holzwickede
82043366 7008 06.05.24 16:10

Sendungsnummer: RR 0580 1060 2DE
Einschreiben Einwurf



Oliver Althaus
Teil 4

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



: oliver : p o t t h o f f :
Mensch mit Natürlicher Person
Stand 1896 und 4. Genfer Konvention
Landwehrstrasse [28]
[59439] zu Holzwickede

59425 Unna

Holzwickede, 06.05.2024

Betreff: Ihr Entwurf vom 25.04.2024 mit dem **Aktenzeichen 16 C 132/24**

Wertgeschätzter Richter Althaus,

der Unterzeichner hat in Anlehnung ihres Vorschlages anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, seine Tochter als Diplom Juristin um ihre fachliche Einschätzung gebeten.

So wie auch Ihnen, wertgeschätzter Richter Althaus, stellt sich nun auch mir durch die Beratung die Frage, ob eine rechtsfähige juristische Person des Herrn Marc Ranft überhaupt existiert ?

Die juristische Person des Herrn Marc Ranft ist nicht Rechtsfähig ohne Nachweis der natürlichen Person (BVerfG 1 BvR 1766/15 vom 03.11.2015) deren Existenz der Unterzeichner hiermit anzweifelt.

Es wird um Nachweis der natürlichen, rechtsfähigen Person des Herrn Marc Ranft gebeten.

Der Unterzeichner als Mensch mit natürlicher Person hat die Überwindung des bürgerlichen Tods bereits dejure nachgewiesen.

- a) Lebenderklärung dejure bestätigt nach Kirchenrecht durch Vatikan und evangelischer Kirchengemeinde überwindet cest che vie act von 1666
- b) Umsetzung Postdamer Abkommen §§139, 146 GG bei der russischen Generalstaatsanwaltschaft entkräften die Feindstaatenklausen nach UN Charta Art 53 und Art. 107
- c) Ahnennachweis der väterlichen Blutlinie bis in das Preußische Reich mit Rechtsstand 1769 legitimiert die Staatsbürgerschaft des deutschen Reiches entspr. §1 des staatlichen BGB, Stand 1896 und 4. Genfer Konvention

Der Unterzeichner ist defacto und dejure nachgewiesener Mensch mit natürlicher Person sowie Treugeber und Begünstigter der juristischen Person Oliver Potthoff.

Die Bundesrepublik Deutschland als Urheber der Fiktion ist der Treuhandverwalter. Der Unterzeichner als der Begünstigter der juristischen Person Herrn Oliver Potthoff ernennt sie, Richter Althaus, als seinen Treuhänder.

Als sein Treuhänder, wünscht der Unterzeichner, dass Sie dieses Verfahren mit der Geschäftsnummer 16 C 132/24 zu Gunsten des Klägers entscheiden, sollte die juristische Person des Herrn Marc Ranft keine Rechtsfähigkeit nachweisen können.

Hochachtungsvoll
Holzwickede, den 23.04.2024



i.A. Oliver : P o t t h o f f : A.R.
without prejudice UCC 1-308 ; UCC1-103
Alle Rechte vorbehalten.

Förmliche Zustellung

Geschäftsnummer:
16 C 132/24

Bezeichnung des Schriftstücks:
S. 10.05.24; bAbV. 10.05.24

Amtsgericht Unna, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna
Telefon 02303 67030

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlandes

Herrn
Oliver Potthoff
Landwehrstraße 28
59439 Holzwickede

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen.
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen.
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

59439 Holzwickede

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.



-16- Amtsgericht Unna, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna

Herrn
Oliver Potthoff
Landwehrstraße 28
59439 Holzwickede

10.05.2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
16 C 132/24
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Schwalbach
Durchwahl
6703-308

Sehr geehrter Herr Potthoff,

in dem Rechtsstreit
Potthoff gegen Ranft

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Stammschulte

Justizbeschäftigte (mD)

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Friedrich-Ebert-Str. 65a
59425 Unna
Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag u.
Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr
und Dienstag von 12:00 bis
16:00 Uhr

Telefon
02303 67030

Telefax:
02303 6703444

Nachbriefkasten: Friedrich-
Ebert-Str. 65a, 59425 Unna
Konten der Zahlstelle Unna:
Postbank IBAN

DE77440100460011238467

Schalterstunden: Montag,
Mittwoch, Donnerstag u. Freitag
von 08:30 bis 12:30 Uhr und
Dienstag von 12:00 bis 16:00
Uhr

Verkehrsankündigung: Öffentliche
Verkehrsmittel: ab Hbf Buslinie R
81 bis Königsborn/Amtsgericht

Beglaubigte Abschrift

16 C 132/24

Verfügung

In dem Rechtsstreit
Potthoff gegen Ranft

I.

Dem Beklagten wird die Klage mit dieser Verfügung zugestellt, nachdem der Gerichtskostenvorschuss eingezahlt worden ist.

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht eröffnet sein dürfte:

Gem. § 13 GVG gehören vor die ordentlichen Gerichte die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen) sowie die Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Der Verwaltungsrechtsweg ist demgegenüber gem. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

Vorliegend handelt es sich nicht um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, sondern um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit.

Ob eine Streitigkeit öffentlich- oder bürgerlichrechtlich ist, richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. Dabei kommt es regelmäßig darauf an, ob die an der Streitigkeit Beteiligten zueinander in einem hoheitlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung stehen und ob sich der Träger hoheitlicher Gewalt der besonderen, ihm zugeordneten Rechtssätze des öffentlichen Rechts bedient oder ob er sich den für jedermann geltenden zivilrechtlichen Regelungen unterstellt (GmS-OGB, Beschluß vom 29-10-1987 - GmS-OGB 1/86 = NJW 1988, 2295, beck-online). Bei der negativen Feststellungsklage, die sich gegen die entsprechende positive Berühmung des Bekl. richtet und darin ihren Gegenstand

findet, muss auch der Vortrag des Bekl. herangezogen werden, um zu klären, welcher Natur die von ihm beanspruchten Rechte sind (GmS-OGB a.a.O.).

Vorliegend geht es um die Frage, ob der Beklagte als Gerichtsvollzieher zu Maßnahmen der Zwangsvollstreckung berechtigt ist. Ein Gerichtsvollzieher handelt hoheitlich (vgl.: BGH NJW 2011, 2149 Rn. 5, beck-online). Die von dem Beklagten beanspruchten Rechte sind mithin hoheitlicher Natur, weshalb Gegenstand der negativen Feststellungsklage das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses ist und es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt.

Eine Sonderzuweisung an die ordentlichen Gerichte besteht für die vorliegende Klage nicht.

Insbesondere handelt es sich nach dem Verständnis des Unterzeichners nicht um eine Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung im Sinne von § 766 ZPO. Die Erinnerung ist der richtige Rechtsbehelf, um das Vollstreckungsverfahren des Gerichtsvollziehers einer umfassenden Rechts- und Zweckmäßigkeitsprüfung zu unterziehen (BeckOK ZPO/Preuß, 52. Ed. 1.3.2024, ZPO § 766 Rn. 11). Der eingelegte Rechtsbehelf - der ausdrücklich als negative Feststellungsklage bezeichnet ist - richtet sich aber nicht bzw. nicht nur gegen eine oder mehrere Vollstreckungsmaßnahmen, sondern es wird eine grundsätzliche Feststellung verlangt, dass der Beklagte zu Maßnahmen der Zwangsvollstreckung nicht berechtigt ist. Das Gericht geht davon aus, dass der Kläger bewusst einen anderen Rechtsbehelf als die Erinnerung gem. § 766 ZPO erheben möchte.

Es handelt sich auch nicht um eine Amtshaftungsklage im Sinne von § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG.

Es ist deshalb beabsichtigt, den Rechtsstreit gemäß § 17a Abs. 2 GVG an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu verweisen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

III.

Soll die "negative Feststellungsklage" entgegen dem Vorstehenden doch als Erinnerung im Sinne von § 766 ZPO behandelt werden, mag der Kläger dies mitteilen. Dann wäre beabsichtigt, die Sache an das zuständige Vollstreckungsgericht beim Amtsgericht Unna abzugeben.

IV.

Vorsorglich wird erneut darauf hingewiesen, dass Zweifel an der Zulässigkeit der Klage bestehen.

Dies auch vor dem Hintergrund eines fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses. Wie dargelegt, kann das Vollstreckungsverfahren des Gerichtsvollziehers einer umfassenden Rechts- und Zweckmäßigkeitsprüfung im Wege der Erinnerung unterzogen werden. Im Rahmen der Erinnerung wäre auch zu prüfen, ob der Beklagte als zuständiger Gerichtsvollzieher zur Durchführung der jeweiligen Vollstreckungsmaßnahme berechtigt ist. Dies dürfte als statthafter gesetzlicher Rechtsbehelf eine negative Feststellungsklage der vorliegenden Art ausschließen.

Unna, 10.05.2024

Amtsgericht

Althaus

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Unna





-16- Amtsgericht Unna, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna

Herrn
Oliver Potthoff
Landwehrstraße 28
59439 Holzwickede

08.05.2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
16 C 132/24
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Schwalbach
Durchwahl
6703-308

Sehr geehrter Herr Potthoff,

in dem Rechtsstreit
Potthoff gegen Ranft

wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Richter nicht als
Treuhandler fungiert und nicht die Interessen einer der Parteien des
Rechtsstreits wahrnimmt bzw. vertritt.

Mit freundlichen Grüßen
Althaus
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Urteilsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Unna



Anschrift
Friedrich-Ebert-Str. 65a
59425 Unna
Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag u.
Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr
und Dienstag von 12:00 bis
16:00 Uhr

Telefon
02303 67030

Telefax:
02303 6703444

Nachbriefkasten: Friedrich-
Ebert-Str. 65a, 59425 Unna
Konten der Zahlstelle Unna:

Postbank IBAN
DE77440100460011238467

Schalterstunden: Montag,
Mittwoch, Donnerstag u. Freitag
von 08:30 bis 12:30 Uhr und
Dienstag von 12:00 bis 16:00
Uhr

Verkehrsbindung: Öffentliche
Verkehrsmittel: ab Hbf Buslinie R
81 bis Königsborn/Amtsgericht

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 59439 Holzwickede
82043366 9879 16.05.24 16:01

Sendungsnummer: RR 0580 1291 2DE
Einschreiben Einwurf



Dr. vs. Althaus

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



: oliver : p o t t h o f f :
Mensch mit Natürlicher Person
Stand 1896 und 4. Genfer Konvention
Landwehrstrasse [28]
[59439] zu Holzwickede

59425 Unna

Holzwickede, 16.05.2024

Betreff: Ihr Entwurf angeblich vom 10.05.2024 mit dem Aktenzeichen 16 C 132/24

Wertgeschätzter Richter Althaus,

der Unterzeichner bezieht sich mit diesem Schreiben auf Ihren Entwurf angeblich vom 10.05.2024, zugestellt angeblich am 15.05.2024

Sie haben die Absicht, die hinter der negativen Feststellungsklage des Unterzeichners steht, richtig erkannt, denn in der Tat soll festgestellt werden, dass der Beklagte nicht berechtigt ist, Maßnahmen als Gerichtsvollzieher durchzuführen.

Allerdings begründet sich dieses nicht Vorhandensein eines Rechts auf Maßnahmen der Zwangsvollstreckung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in erster Linie auf die Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland selbst als Firma ohne Staatsgebiet keine hoheitlichen Rechte besitzen kann und somit diese auch nicht vergeben kann.

Dementsprechend wurde auch §15 GVG „Alle Gerichte sind Staatsgerichte“ gestrichen. Es existieren keine staatlichen Gerichte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, da diese als Firma selbst auch keine Gebietskörperschaftsrechte besitzt.

Ihren Einwand würdigend, schlägt der Kläger daher vor, zunächst einmal zu prüfen, ob hier überhaupt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegen kann, denn dafür wäre zunächst einmal die Existenz eines souveränen Staates notwendig mit hoheitlichen Rechten.

Der Unterzeichner hat sich bereits als Deutscher Staatsbürger nach RuStaG1913 ausgewiesen-, entnazifiziert- und lebend erklärt, als Mensch mit natürlicher Person und bürgerlichen Rechten.

Der Beklagte dagegen trat bisher nur als juristische Person ohne Rechtsfähigkeit in Erscheinung und behauptete innerhalb einer Firma wie die der Bundesrepublik Deutschland, hoheitliche Rechte zu besitzen.

Da die ihm übergeordnete Firma der Bundesrepublik Deutschland selbst keine hoheitlichen Rechte besitzt, die Gerichte keinen Gerichtsverteilungsplan besitzen und der §15 GVG „Alle Gerichte sind Staatsgerichte“ gestrichen wurde, hält es der Unterzeichner für verfrüht hier eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit zu erkennen.

Der Unterzeichner schlägt zur Klärung der Zuständigkeit des Gerichtes und somit auch sehr wahrscheinlich zur Klärung der neg. Feststellungsklage an sich, daher folgendes vor:

- 1) Der Beklagte, Marc Ranft, (selbst betitelt als „Obergerichtsvollzieher“) erbringt seine amtliche Legitimation. Er weist darin in notariell beglaubigter Form nach, wofür, wie, wodurch und von wem er Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen übertragen bekommen hat. Gleichzeitig weist Herr Marc Ranft nach, auf welchen Staat er vereidigt worden ist.
- 2) Er erbringt eine notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde des Staates, auf den er seine Vereidigung begründet.
- 3) Er erbringt eine notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde des Bundeslandes, sowie des Regierungspräsidiums der Stadt auf den er seine Vereidigung begründet.

Sollte dies dem Herrn Marc Ranft nicht möglich sein, wovon der Kläger überzeugt ist, wäre somit auch das Urteil der negativen Feststellungsklage direkt zu Gunsten des Klägers zu entscheiden.

Hochachtungsvoll
Holzwickede, den ~~23.04.~~2024

16.05.



i.A. Oliver : P o t t m a n n : A.R.
without prejudice UCC 1-308 ; UCC1-103
Alle Rechte vorbehalten.

Förmliche Zustellung

Geschäftsnummer:
16 C 132/24

Bezeichnung des Schriftstücks:
S. 13.06.24; bAb.B. 13.06.24

Amtsgericht Unna, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna
Telefon 02303 67030

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts

☒ Inlandes

Herrn
Oliver Potthoff
Landwehrstraße 28
59439 Holzwickede

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen.
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen.
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

59439 Holzwickede

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren. Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.



-16- Amtsgericht Unna, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna

13.06.2024

Seite 1 von 1

Herrn
Oliver Potthoff
Landwehrstraße 28
59439 Holzwickede

Aktenzeichen
16 C 132/24
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Schwalbach
Durchwahl
6703-308

Sehr geehrter Herr Potthoff,

in dem Rechtsstreit
Potthoff gegen Ranft

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Schwalbach

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Friedrich-Ebert-Str. 65a
59425 Unna
Sprechzeiten
Montag, Mittwoch, Donnerstag u.
Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr
und Dienstag von 12:00 bis
16:00 Uhr
Telefon
02303 67030
Telefax:
02303 6703444

Nachbriefkasten: Friedrich-
Ebert-Str. 65a, 59425 Unna
Konten der Zahlstelle Unna:
Postbank IBAN
DE77440100460011238467
Schalterstunden: Montag,
Mittwoch, Donnerstag u. Freitag
von 08:30 bis 12:30 Uhr und
Dienstag von 12:00 bis 16:00
Uhr
Verkehrsanbindung: Öffentliche
Verkehrsmittel: ab Hbf Buslinie R
81 bis Königsborn/Amtsgericht

Beglaubigte Abschrift

16 C 132/24



Amtsgericht Unna

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn Oliver Potthoff, Landwehrstraße 28, 59439 Holzwickede,

Klägers,

gegen

Herrn Obergerichtsvollzieher Marc Ranft, Friedrich-Ebert-Str. 65 a, 59425 Unna,

Beklagten,

erklärt das Amtsgericht Unna den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für unzulässig (§ 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG).

Der Rechtsstreit wird von Amts wegen ohne mündliche Verhandlung gemäß §§ 17 a Abs. 2 GVG, 173 VwGO
an das Amtsgericht Gelsenkirchen

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

verwiesen.

Gründe:

I.

Der Beklagte führte in seiner gerichtsbekannten Eigenschaft als Obergerichtsvollzieher Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kläger durch.

Der Kläger beantragt nunmehr mit der vorliegenden, als "Negative Feststellungsklage" betitelten Klage,

1. festzustellen, dass Marc Ranft, selbst als Obergerichtsvollzieher titulierte, keine gesetzliche Grundlage besitzt, zur Durchführung von Zwangsvollstreckungen.
2. dass daher zwischen dem Beklagten und dem Kläger kein Rechtsverhältnis besteht, zur Durchführung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung.

Zur Begründung trägt der Kläger u.a. vor, der Beklagte besitze keine gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Zwangsvollstreckungen, denn mit BGBl. 2006 Seite 875 Teil I, Nr. 18 vom 24.04.2006 und Art. 56, 310-10 sei die Zwangsvollstreckung aufgehoben. Ein Gerichtsvollzieher sei kein Beamter. Da § 1 des Gerichtsvollziehergesetzes nicht verkündet worden sei, sei der Gerichtsvollzieher weder ein beliehener Beamter, noch ein Beamter im gesetzlichen Sinne. Die Aufforderung zur Abgabe der „Eidesstattlichen Versicherung“ in der Zwangsvollstreckung sei mit Wirkung zum 01.01.2013 aufgehoben worden, da die §§ 899 bis 915h ZPO weggefallen seien. Ein Gerichtsvollzieher sei kein Organ der Rechtspflege durch zugewiesenen Amtsbezirk. Seit dem 01.08.2012 seien die §§ 20, 24 GVO die dies regelten aufgehoben, ein Amtsbezirk werde nicht mehr zugewiesen. Es gelte die Zuständigkeit des Deutschen Reichs. Das Urteil aus dem ISTGH (Internationaler Strafgerichtshof) Den Haag vom 03.02.2012 bestätige die Zuständigkeit des Deutschen Reichs und nicht die Zuständigkeit der "Bundesrepublik Deutschland" mit ihrer Finanzagentur GmbH, (HRB 51411). Da die Bundesrepublik Deutschland selbst als Firma ohne Staatsgebiet keine hoheitlichen Rechte besitze könne sie diese auch nicht vergeben. Die Anwendung des § 802c ZPO durch den GV sei illegal. Die Anwendung des § 802c bedinge die vorherige Belehrung durch einen Richter gemäß § 480 ZPO. Da der Beklagte als OGV kein Richter sei und auch nicht sein könne, wegen der Gewaltenteilung in Exekutive und Judikative, könne der Beklagte auch keine Vermögensauskunft abnehmen.

II.

Für die vorliegende Klage ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht eröffnet. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Gem. § 13 GVG gehören vor die ordentlichen Gerichte die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen) sowie die Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

Vorliegend handelt es sich nicht um eine Zivilsache, insbesondere keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, oder Strafsache, sondern um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit.

Ob eine Streitigkeit öffentlich- oder bürgerlichrechtlich ist, richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. Dabei kommt es regelmäßig darauf an, ob die an der Streitigkeit Beteiligten zueinander in einem hoheitlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung stehen und ob sich der Träger hoheitlicher Gewalt der besonderen, ihm zugeordneten Rechtssätze des öffentlichen Rechts bedient oder ob er sich den für jedermann geltenden zivilrechtlichen Regelungen unterstellt (GmS-OGB, Beschluß vom 29-10-1987 - GmS-OGB 1/86 = NJW 1988, 2295, beck-online).

Bei der negativen Feststellungsklage, die sich gegen die entsprechende positive Berühmung des Beklagten richtet und darin ihren Gegenstand findet, muss auch der Vortrag des Bekl. herangezogen werden, um zu klären, welcher Natur die von ihm beanspruchten Rechte sind (GmS-OGB a.a.O.).

Zwar hat der Beklagte vorliegend nicht zur Sache Stellung genommen. Es folgt jedoch bereits aus dem Vortrag des Klägers und den Klageanträgen, dass die von dem Beklagten in Anspruch genommenen Rechte, deren Nichtbestehen der Kläger festgestellt wissen will, hoheitlicher Natur sind, denn ein Gerichtsvollzieher handelt hoheitlich (vgl.: BGH NJW 2011, 2149 Rn. 5, beck-online). Gegenstand der negativen Feststellungsklage ist mithin das Bestehen bzw. Nichtbestehen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses.

Eine Sonderzuweisung an die ordentlichen Gerichte besteht für die vorliegende Klage nicht.

Insbesondere handelt es sich nicht um eine Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung im Sinne von § 766 ZPO. Die Erinnerung ist der richtige Rechtsbehelf, um das Vollstreckungsverfahren des Gerichtsvollziehers einer umfassenden Rechts- und Zweckmäßigkeitsprüfung zu unterziehen (BeckOK ZPO/Preuß, 52. Ed. 1.3.2024, ZPO § 766 Rn. 11). Der eingelegte Rechtsbehelf - der ausdrücklich als negative Feststellungsklage bezeichnet ist - richtet sich aber nicht bzw. nicht nur gegen eine oder mehrere Vollstreckungsmaßnahmen, sondern es wird eine grundsätzliche Feststellung verlangt, dass der Beklagte zu Maßnahmen der Zwangsvollstreckung nicht berechtigt ist.

Das Amtsgericht hat den Kläger darauf hingewiesen, dass es davon ausgeht, dass bewusst keine Erinnerung, sondern eine Klage erhoben worden ist, was der Kläger (nach dem Verständnis des Amtsgerichts) als zutreffend bestätigt hat.

Es handelt sich auch nicht um eine Amtshaftungsklage im Sinne von § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG.

Die Klage war deshalb gem. § 17a Abs. 2 GVG nach Anhörung der Parteien von Amts wegen an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu verweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Unna, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna, oder dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Unna oder dem Landgericht Dortmund eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Unna, 13.06.2024

Amtsgericht

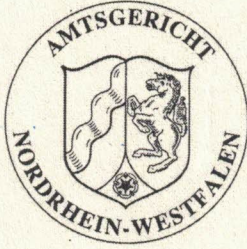
Althaus

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Unna



: oliver : p o t t h o f f :
mensch mit Natürlicher Person
entspr. §1 des staatlichen BGB, Stand 1896 und 4. Genfer Konvention
Landwehrstrasse [28]
[59439] zu Holzwickede

Firma: Amtsgericht Unna
D.U.N.S. Nr. 343317570
z.Hd. Richter Althaus
Friedrich-Ebert-Str. 65a

59425 Unna

Holzwickede, 17.06.2024

BESCHWERDEVERZICHT

*Ihr Beschlussentwurf mit dem **Aktenzeichen 16 C 132/24** angeblich vom 13.06.2024*

Sehr geehrter Richter Althaus,

der Unterzeichner verzichtet zur schnelleren Entscheidungsfindung auf eine
Beschwerde gegen den Entwurf Ihres Beschlusses angeblich vom 13.06.2024 und
stimmt hiermit ihrer Verweisung an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu.

Hochachtungsvoll
Holzwickede, den 17.06.2024



i.A. Oliver : P o t t h o f f A.R.
without prejudice UCC 1-308 ; UCC1-103
Alle Rechte vorbehalten.



Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

Herrn
Oliver Potthoff
Landwehrstraße 28
59439 Holzwickede

19. Juli 2024

Seite 1 von 2
Aktenzeichen:
12 K 3274/24
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:
Frau Fritz
Durchwahl:
0209 1701-237

Sehr geehrter Herr Potthoff!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Oliver Potthoff
gegen
Marc Ranft

sind die Akten aufgrund des Verweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Unna vom 13. Juni 2024 - 16 C 132/24 - hier am 16. Juli 2024 eingegangen. Sie werden hier unter dem Aktenzeichen 12 K 3274/24 geführt.

Alle Schriftsätze in diesem Verfahren sollen nebst Anlagen 1fach eingereicht und mit o.a. Aktenzeichen versehen werden. Teilen Sie bitte Änderungen der Anschrift dem Gericht mit.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens elektronisch geführt werden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen
Telefon 0209 1701-0
Telefax 0209 1701-124
www.vg-gelsenkirchen.nrw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz bzw. durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen finden Sie unter www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen und unter http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/kontakt/impressum/Datenschutz_VG/index.php.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle Linien bis Haltestelle Hbf



Mit freundlichem Gruß
Der Vorsitzende der 12. Kammer
Dr. Weisel
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 59439 Holzwickede
82043366 9446 31.07.24 09:43

Sendungsnummer: RR 1575 4308 6DE
Einschreiben Einwurf



Verw. 6E

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

RR1575 4308 6DE

nelli & oliver [potthoff]
menschen mit Naturrecht
Landwehrstrasse [28]
(21b) Holzwickede
Bundesstaat Preußen
Deutsches Reich

POSTFACH 10 01 55

45801 GELSENKIRCHEN

Holzwickede, 26.07.2024

Betr.: Neue Anschrift / Aktenzeichen 12 K 3274/24

Sehr geehrter Herr Dr. Weisel,

vielen Dank für ihr Schreiben, datiert auf den 19. Juli 2024.

Gerne kommt der Unterzeichner Ihrer Bitte nach und teilt Ihnen hiermit seine neue Adresse mit:

oliver [potthoff]

Landwehrstrasse [28]

21b Holzwickede

Bundesstaat Preußen

Deutsches Reich

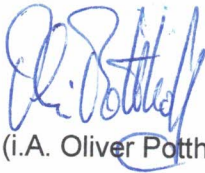
Am 01. Mai 2024 entließ die Firma Bundesrepublik Deutschland die Personen Nelli und Oliver Potthoff aus deren Wohnhaft in der Landwehrstr.28 59439 Holzwickede BRD in das Deutsche Reich mit der neuen Anschrift **Landwehrstrasse 28 (21b) Holzwickede Preußen, Deutsches Reich.**

Der Unterzeichner setzte das **Potsdamer Abkommen nach §§ 139 & 146 GG** bei der russischen Generalstaatsanwaltschaft in Moskau um und rehabilitierte so seine preußische Landeszugehörigkeit durch Überwindung des bürgerlichen Todes.

Nach der revidierten Verfassung des Deutschen Reiches vom 18.04.1871 und den damit einhergehenden Selbstbestimmungsrechtes des Unterzeichners, setzte dieser die Immobilie des Deutschen Reiches unter russischer Verwaltung.

Der Anlage entnehmen sie bitte alle Dokumente in Kopie, welche den Abzug der BRD von dem Grund und Boden des Deutschen Reiches unter der Adresse in (21b) Holzwickede bestätigen, inkl. der Staatsangehörigkeit zum Deutschen Reich nach dem Reichs- und Staatsgesetz vom 22.07.1913 (RuStaG1913) des Unterzeichners.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(i.A. Oliver Potthoff A.R.)



Anlagen

Ab- Anmeldung bisheriger / künftiger Wohnung und Staatsangehörigkeit nach RuStaG1913

Kopie Personalausweis mit Anschrift RUS

Kopie Personalausweis des Deutschen Reiches

Urkunde Rehabilitation der Deutschen Staatsangehörigkeit durch die russische Generalstaatsanwaltschaft



Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

Herrn
Oliver Potthoff
Landwehrstraße 28
59439 Holzwickedede

5. August 2024

Seite 1 von 1
Aktenzeichen:
12 K 3274/24
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:
Frau Heinrich
Durchwahl:
0209 1701-287

Sehr geehrter Herr Potthoff!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Oliver Potthoff
gegen
Marc Ranft

wird anliegendes Schriftstück mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichem Gruß
Auf Anordnung

Heinrich
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen
Telefon 0209 1701-0
Telefax 0209 1701-124
www.vg-gelsenkirchen.nrw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz bzw. durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen finden Sie unter www.justiz.nrw.de/datenschutz/rechtssachen und unter http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/kontakt/impressum/Datenschutz_VG/index.php.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle Linien bis Haltestelle Hbf

Az.: 12 K 3274/24

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Oliver Pötthoff, Landwehrstraße 28, 59439 Holzwickede,

Klägers,

gegen

den Herrn Marc Ranft, Friedrich-Ebert-Straße 65a, 59425 Unna,

Beklagten,

wegen: Sonstiges

hat die 12. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 5. August 2024

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Schäfers

b e s c h l o s s e n :

Der Streitwert wird gemäß §§ 52, 63 Abs. 1 Satz 1 GKG
vorläufig auf 10.000 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKG).

Schäfers



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen



Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

08.08.2024

Herrn
Oliver Potthoff
Landwehrstraße 28
59439 Holzwickede

Seite 1 von 2
Aktenzeichen:
12 K 3274/24
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:
Frau Heinrich
Durchwahl:
0209 1701-287

Sehr geehrter Herr Potthoff!
In dem Verwaltungsstreitverfahren

Oliver Potthoff
gegen
Marc Ranft

erhalten Sie nach der vorläufigen Streitwertfestsetzung durch das Gericht vom 05.08.2024 in Kürze eine Kostenrechnung, in der der bereits gezahlte Kostenvorschuss für das Verfahren vor dem Amtsgericht Unna verrechnet wurde. Hieraus ergibt sich ein Überschuss, der durch die Zentrale Zahlstelle Justiz (i. d. R. auf das Einzahlerkonto) erstattet wird. Einzahlerin der Vorschuss-Rechnung war laut Zahlungsmittelteilung Antonella Potthoff. Die Zentrale Zahlstelle soll ersucht werden, den überschüssigen Betrag auf das angegebene Konto zu erstatten.

Soll der Betrag ggf. auf ein anderes Konto erstattet werden, wird binnen zwei Wochen um Mitteilung einer überweisungsfähigen Bankverbindung gebeten.

Mit freundlichem Gruß
Werner
Justizamtsinspektorin



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

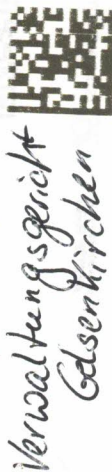
Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen
Telefon 0209 1701-0
Telefax 0209 1701-124
www.vg-gelsenkirchen.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle Linien bis Haltestelle Hb

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 59439 Holzwickede
82043366 7652 11.10.24 15:43

Sendungsnummer: RR 2579 7148 ODE
Einschreiben Einwurf



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

nelli & oliver [potthoff]
menschen mit Naturrecht
Landwehrstraße [28]
(21b) zu Holzwickede
Bundesstaat Preußen
Deutsches Reich

POSTFACH 10 01 55

45801 GELSENKIRCHEN

Holzwickede, 11.10.2024

Betr.: Dringlichkeit Ihrer Entscheidung zum Aktenzeichen 12 K 3274/24

Sehr geehrter Herr Dr. Weisel,

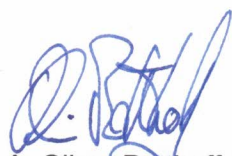
der Unterzeichner möchte sie hiermit auf die Dringlichkeit Ihrer Entscheidung zum Az 12 K 3274/24 aufmerksam machen, denn der Beklagte Marc Ranft begeht ungeachtet der gegen ihn vorliegenden Klage, weitere Straftaten gegen den Unterzeichner und seiner Ehegattin.

Es liegen Menschenrechtsverletzungen gegen den Beschwerdeführer und seiner Ehegattin vor nach dem 4. Zusatzprotokoll der Menschenrechtskonvention Artikel 1 und Artikel 2 Abs. 1 und 2.

Es wurde bereits Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg eingereicht, da für den Unterzeichner und seiner Ehegattin als lebende menschen mit natürlicher Person, entnazifiziert nach §§ 139, 146 GG und Wegfall des §15 GVG (alle Gerichte sind Staatsgerichte) die Schiedsgerichte der BRD nicht zuständig sind.

Zur Orientierung entnehmen sie bitte die weiteren Informationen dem beigefügten aktuellstem Schreiben des Unterzeichners an den EGMR in Kopie.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(i.A. Oliver Potthoff A.R.)



Anlagen

Kopie Schreiben an den EGMR in Straßburg vom 11.10.2024

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG
59439 Holzwickede

82043367 6493

28.10.24 09:01

Sendungsnummer: RJ 6648 0562 5DE
Einschreiben Einwurf



KG Gelsenk

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

nelli & oliver [potthoff]
menschen mit Naturrecht

Landwehrstraße [28]
(21b) zu Holzwickede
Bundesstaat Preußen
Deutsches Reich

45801 GELSENKIRCHEN

RJ 66 480 562 5DE



Holzwickede, 28.10.2024

Betr.: Meldung weiterer Rechtsverstöße des Beklagten Herrn Marc Ranft Az.: 12 K 3274/24

Sehr geehrter Richter Schäfers,

der Beklagte Marc Ranft droht dem Kläger und seiner Ehegattin mit einer Inhaftierung zur Erzwingung der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, sollte diese nicht freiwillig am 31. Oktober 2024, 11:00 Uhr in dem Geschäftsraum des Beklagten erfolgen.

Der Kläger teilte dem Beklagten Marc Ranft am 26.02.2024 und 10.10.2024 per Einwurfeinschreiben bereits mit, daß unter dem Geschäftszeichen 316/5231/4470 durch das Finanzamt Do-Unna, Herrn A. Imka, Zi.309, Pf 105020, 44047 Dortmund bereits eine EV abgenommen wurde in Rahmen einer Zwangsvollstreckung inkl. Pfändung vor Ort beim Schuldner Herrn Oliver Potthoff.

Die Klage gegen den Beklagten Marc Ranft läuft bereits seit über einem halben Jahr. In dieser Zeit äußerte sich der Beklagte nicht einmal zu den Anschuldigungen des Klägers, sondern führt seine illegalen Handlungen als angeblicher Beamter mit hoheitlichen Rechten weiter durch, denn ein Gerichtsvollzieher handelt hoheitlich (*vgl.: BGH NJW 2011, 2149 Rn. 5, beck-online*).

Zwischen Gerichtsvollziehern und Auftraggebern besteht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis (*Mayer, in: Kissel/Mayer, GVG, § 154 GVG Rn. 15*), denn an einen Gerichtsvollzieher gerichtete Aufträge sind als Aufträge zur Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Handlung anzusehen (*Mayer, in Kissel/Mayer, GVG, §154 GVG Rn. 16*).

Der sich selbst als Gerichtsvollzieher titulierende Marc Ranft missachtet dabei die für ihn als gültig erachteten Gesetze der ZPO, wie z.B. **§802d ZPO**, wonach der Schuldner innerhalb von zwei Jahren nach Abgabe der Vermögensauskunft nach **§802c** oder nach **§284 AO NICHT!** verpflichtet ist, eine weitere Vermögensauskunft abzugeben.

nelli & oliver [potthoff]
menschen mit Naturrecht

Die offensichtliche Unkenntnis oder bewusste Missachtung des **§802d ZPO**, zeigt die kriminelle Vorgehensweise des Herrn Marc Ranft, im Versuch durch illegale Einschüchterung die Schuldner zur Abgabe einer weiteren EV in unter 2 Jahren zu erpressen, durch Androhung der Inhaftierung.

Bitte beachten sie den seit dem 01. Mai gültigen Wohnsitz des Klägers:

Landwehrstraße [28]
(21b) zu Holzwickede
Preußen, Deutsches Reich

Die Missachtung dieser Adresse stellt einen Verstoß gegen das **4. Protokoll Artikel 2 „Freizügigkeit“ Absatz 1 und 2** der **Menschenrechtskonvention** dar, während der Haftbefehl gegen das **4. Protokoll Artikel 1 „Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden“** verstößt.

Der Kläger bittet daher um ein Urteil in der Angelegenheit mit Az. 12 K 3274/24 noch vor dem 01.11.2024 zur Vermeidung illegaler Inhaftierungen des Klägers und seiner Ehegattin.

Mit freundlichem Gruß

(i.A. Oliver Potthoff A.R.)



(Stempel)

Anlagen

Foto der Vollstreckung gegen Herrn Oliver Potthoff inkl. Pfandanzeige mit Siegel vom 15.02.2023 vor Ort in Holzwickede

Kopie des Haftbefehls gegen den Kläger

Kopie 4. Protokoll der Menschenrechtskonvention

oliver : P o t t h o f f
mensch mit Natürlicher Person

Landwehrstrasse [28]
(21b) zu Holzwickede
Preußen
Deutsches Reich

Staatsanwaltschaft Dortmund
Gerichtsstr. 1

44135 Dortmund



Holzwickede, 31.08.2024

Strafanzeige wegen Nötigung §240 StGB, Amtsanmaßung §132 StGB u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstattet der Unterzeichner **Strafanzeige gegen Marc Ranft, Friedrich-Ebert-Str.65a, 59425 Unna** wegen des Verdachtes der Nötigung und Amtsanmaßung und stellt Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte.

Sachverhalt:

Der Beklagte Marc Ranft, selbst als Obergerichtsvollzieher titulierte, führte in seiner gerichtsbekannten Eigenschaft als Obergerichtsvollzieher Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kläger durch, ohne rechtlicher Grundlage hierfür. Der Kläger reichte daraufhin am **12.04.2024** eine **negative Feststellungsklage** beim **Amtsgericht Unna** mit dem **Aktenzeichen 16 C 132/24** gegen Marc Ranft ein.

Das Amtsgericht Unna verwies, nach einem darauf folgendem Schriftverkehr mit dem Kläger, am **13.06.2024** durch Beschluß die **negative Feststellungsklage** an das **Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**, welche dort nun unter dem **Aktenzeichen 12 K 3274/24** geführt wird.

Innerhalb dieser zwei Monate (12.04.2024 – 13.06.2024) äußerte sich der Beklagte Marc Ranft laut Richter Althaus vom Amtsgericht Unna, nicht einmal zum Sachverhalt sondern nötigt nach **§240 StGB** entsprechend den Kläger weiterhin mit der Androhung von empfindlichen Übeln, wenn dieser nicht seinen Zahlungsaufforderungen u.a. nachkommen wird. (siehe beiliegende förmliche 2 Zustellungen vom 31.08.2024)

Dabei behauptet der Beklagte Marc Ranft, selbst als Obergerichtsvollzieher titulierte, hoheitliche Rechte hierfür zu besitzen, welches nach Auffassung des Klägers somit den Straftatbestand der Amtsanmaßung nach **§132 StGB** darstellt.

Begründung:

Der Beklagte besitzt keine gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Zwangsvollstreckungen, denn mit BGBl. 2006 Seite 875 Teil I, Nr. 18 vom 24.04.2006 und Art. 56, 310-10 ist die Zwangsvollstreckung aufgehoben. Ein Gerichtsvollzieher ist kein Beamter. Da § 1 des Gerichtsvollziehergesetzes nicht verkündet worden ist, ist der Gerichtsvollzieher weder ein beliehener Beamter, noch ein Beamter im gesetzlichen Sinne. Die Aufforderung zur Abgabe der „Eidesstattlichen Versicherung“ in der Zwangsvollstreckung ist mit Wirkung vom 01.01.2013 aufgehoben worden, da die §§899 bis 915h ZPO weggefallen sind. Ein Gerichtsvollzieher ist kein Organ der Rechtspflege durch zugewiesenen Amtsbezirk.

Seit dem 01.08.2012 sind die §§ 20, 24 GVO die dies regelten aufgehoben, ein Amtsbezirk wird nicht mehr zugewiesen. Es gilt die Zuständigkeit des Deutschen Reiches. Das Urteil aus dem ISTGH (Internationaler Strafgerichtshof) Den Haag vom 03.02.2012 bestätigt die Zuständigkeit des Deutschen Reichs und nicht die Zuständigkeit der „Bundesrepublik Deutschland“ mit ihrer Finanzagentur GmbH, (HRB 51411). Da die Bundesrepublik Deutschland selbst als Firma ohne Staatsgebiet keine hoheitlichen Rechte besitzt, kann sie diese auch nicht vergeben. Die Anwendung des §802c ZPO durch den GV ist illegal. Die Anwendung des §802c bedingt die vorherige Belehrung durch einen Richter gemäß § 480 ZPO. Da der Beklagte als OGV kein Richter ist und auch nicht sein kann, wegen der Gewaltenteilung in Exekutive und Judikative, kann der Beklagte auch keine Vermögensauskunft abnehmen.

Die von dem Beklagten in Anspruch genommenen Rechte sind hoheitlicher Natur, denn ein Gerichtsvollzieher handelt hoheitlich (vgl.: BGH NJW 2011, 2149 Rn. 5, beck-online). Da der Beklagte bisher dem Gericht seine hoheitlichen Befugnisse noch nicht nachgewiesen hat, liegt der Straftatbestand der Amtsanmaßung nach §132 StGB nahe.

Der Beklagte ist daher zu Maßnahmen der Zwangsvollstreckung nicht berechtigt !

Begründungsübersicht:

- 1.) Mit BGBl. 2006 Seite 875 Teil I, Nr. 18 vom 24.04.2006 und Art. 56, 310-10 wurde die Zwangsvollstreckung aufgehoben.
- 2.) Ein Gerichtsvollzieher ist kein Beamter. Dies geht aus dem Beschluss vom 05.02.2013 des OLG München, 9 VA 17/12 13 hervor.

LEITSÄTZE:

- Ein Gerichtsvollzieher ist kein Beamter und Angehöriger des Amtsgericht bzw. Bestandteil einer Behörde bzw. eines Gerichtes i.S.d. §133 Abs. 2 Satz 2 GBO
- Der Begriff "Gericht" in § 133 Abs. 2 Satz 2 GBO ist im funktionellen Sinne zu verstehen und erklärt eben nicht, dass ein GVZ ein Beamter sei.
- Die notwendige sachliche Unabhängigkeit des Gerichtsvollziehers bei seiner Tätigkeit ist nicht gegeben. Er handelt zwar selbständig und eigenverantwortlich, aber nicht sachlich unabhängig, auch wenn er der Dienstaufsicht des Amtsgerichtspräsidenten untersteht.

- Ein Gerichtsvollzieher ist auch weder selbst eine Behörde i.S.d. **§133 Abs. 2 Satz „GBO**, noch Teil einer Behörde.
 - Gerichtsvollzieher sind als normale Selbständige zu betrachten. Sie unterhalten ein eigenes Büro mit eigenständiger Organisationsstruktur, welches sie mit den vereinnahmten Gebühren finanzieren.
 - Seit dem 01.08.2012 ist der Gerichtsvollzieher freiberuflich tätig (Beleihungssystem)
- 3.) Die Aufforderung zur Abgabe der „Eidesstattlichen Versicherung“ in der Zwangsvollstreckung ist mit Wirkung **zum 01.01.2013** aufgehoben worden, da die **§§899 bis 915h ZPO weggefallen** sind, in denen u.a. die „ Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung in der Zwangsvollstreckung“ geregelt gewesen waren. Alle Maßnahmen von Gerichtsvollziehern, die eine „Eidesstattliche Versicherung“ betreffen sind daher unzulässig und stellen zudem eine gesetzwidrige und willkürliche Maßnahme dar, die vorsätzlichen und strafrechtlich relevanten Charakter hat.
- 4.) Der Gerichtsvollzieher ist auch kein „Beliehener“ Beamter
Da **§1 des Gerichtsvollziehergesetzes nicht verkündet** wurde, ist der Gerichtsvollzieher weder ein beliehener Beamter, noch ein Beamter im gesetzlichen Sinne wegen der Aufhebung von § 1 GVO.
Eine dauerhafte Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf NICHT-Beamte ist nach Urteil **BVerfG, 27.04.1959 2BvF2/58** verfassungswidrig.
- 5.) Gerichtsvollzieher ist kein Organ der Rechtspflege durch zugewiesenen Amtsbezirk.
Seit dem **01.08.2012** wurden die **§§ 20, 24 GVO** die dies regelten **aufgehoben**, ein Amtsbezirk wird nicht mehr zugewiesen.
- 6.) Obergerichtsvollzieher sind keine Beamten mittleren Justizvollzugsdienstes mehr
Der dies regelnde **§10 GVO** wurde zum **01.08.2012** aufgehoben. Sie erhalten keine Besoldung mehr, sondern leben von den Gebühren bei einer erfolgreichen Pfändung beim Schuldner.
- 7.) Bei fruchtloser Pfändung darf keine EV abgenommen werden.
Der Gerichtsvollzieher ist in der Exekutive tätig, die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung darf aber nur die Judikative, ist also den Richtern vorbehalten wegen der zwingenden Gewaltenteilung im Grundgesetz.
- 8.) Androhung der Freiheitsentziehung bei Weigerung einer EV stellt eine Nötigung dar.
Die Abgabe der EV ist eine zivilrechtliche Angelegenheit und kann nicht mit der Haft erzwungen werden, da es nicht erlaubt ist, gegen sich selbst eine Erklärung unfreiwillig abzugeben.
(**Unschuldsvermutung Art. 6 II EMRK**): **Art. I – Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden** „Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.“ (siehe auch **IP66 Art. II** (Internationaler Pakt für bürgerliche Rechte))

- 9.) **Art. I Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG** wurde zu unterlaufen versucht. Durch die Privatisierung der Gerichtsvollzieher mit **Wegfall des § I der Gerichtsvollzieherordnung (GVO)** handelt es sich bei der Eintreibung von Forderungen um ein *Kopfgeldjägertum*, da der angebliche Gerichtsvollzieher auf eigene Rechnung handelt.

Ohne Erfolg keine Einkünfte, keine Einkünfte kein Wohlstand.

Dies legt den begründeten Verdacht nahe, dass sich der Gerichtsvollzieher mehr einfallen lässt, um dem Bundesbürger, der immer noch Grundrechtsträger ist, nicht nur nachzustellen, sondern ihn auch gewaltsam in seinem persönlichen Sinn zu plündern.

Die Bindewirkung an **Art. I Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG** wird damit Schein zu unterlaufen versucht.

- 10.) Es gilt die Zuständigkeit des Deutschen Reichs.
Das Urteil aus dem ISTGH (Internationaler Strafgerichtshof) Den Haag vom 03.02.2012 bestätigt die Zuständigkeit des Deutschen Reichs und nicht die Zuständigkeit der "Bundesrepublik Deutschland" mit ihrer Finanzagentur GmbH, (HRB 51411), wobei die vermeintlichen "BRD-Ämter", Behörden, Dienststellen, "Gerichte" und Verwaltungen u.a. bei dnb.com mit eigenen Umsatzsteuernummern gelistet sind.

Urteil des **BverfGE vom 25.07.2012 (-2 BvF 3/II -2 BvR 2670/II -2 BvE 9/II)**:
Nach Offenkundigkeit dürfen Gesetze von nicht staatlichen BRD Ausnahme- und Sondergerichten (vgl. § 15 GVG) die auf altem Reichsgesetz fußen und somit gegen das gültige Besatzungsrecht, gegen die Völker- und Menschenrechte verstoßen, überhaupt keine legitime Anwendung finden.

Die Grundlage der Forderung fußt auf so eine Anwendung und ist nicht legitim.

- 11.) Die Anwendung des **§802c ZPO** durch den GV ist illegal.

Die Anwendung des **§802c** bedingt die vorherige Belehrung durch einen Richter gemäß **§ 480 ZPO**.

Da Herr MARC RANFT als OGV kein Richter ist und auch nicht sein kann, wegen der Gewaltenteilung in Exekutive und Judikative, kann Herr R. auch keine Vermögensauskunft abnehmen.

- 12.) Herr MARC RANFT verstößt auch gegen **§ 4 KStG**

Herr MARC RANFT ist ein Betrieb gewerblicher Art von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne des **§ I Abs. I Nr.6 Absatz 5**

Ein Betrieb gewerblicher Art kann aber nicht mit einem Hoheitsbetrieb zusammengefasst werden.

oliver : P o t t h o f f
mensch mit Natürlicher Person

Bezüglich der Anschrift des Klägers beachten sie bitte, dass am 01. Mai 2024 die Bundesrepublik Deutschland die Person Herrn Oliver Potthoff aus dessen Wohnhaft in der Landwehrstr.28 59439 Holzwickede BRD in das Deutsche Reich mit der neuen Anschrift **Landwehrstrasse [28], (21b) Holzwickede, Preußen, Deutsches Reich** entließ.

Der Unterzeichner setzte das **Potsdamer Abkommen nach §§ 139 & 146 GG** bei der **russischen Generalstaatsanwaltschaft in Moskau** um und rehabilitierte so seine preußische Landeszugehörigkeit durch Überwindung des bürgerlichen Tods.

Nach **1987 BVerfG 77, 137** ist laut preußischer Verfassung vom **16.04.1871** jeder Mensch von Geburt an Träger des Selbstbestimmungsrechts.

Nach der revidierten Verfassung des Deutschen Reiches vom 16.04.1871 und den damit einhergehenden Selbstbestimmungsrechtes des Unterzeichners, setzte dieser die Immobilie des Deutschen Reiches unter russischer Verwaltung.

Der Anlage entnehmen sie bitte alle Dokumente in Kopie, welche den Abzug der BRD von dem Grund und Boden des Deutschen Reiches unter der Adresse in (21b) Holzwickede bestätigen, inkl. der Staatsangehörigkeit zum Deutschen Reich nach dem Reichs- und Staatsgesetz vom 22.07.1913 (RuStaG1913) des Unterzeichners.

Es gilt §50 EGBGB.

Hochachtungsvoll
Holzwickede, den 31.08.2024



i.A. Oliver P o t t h o f f A.R.
without prejudice UCC 1-308 ; UCC 1-103
Alle Rechte vorbehalten



11.09.2024
Seite 1

Aktenzeichen
60 Js 348/24
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 0231/926-24107

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Gerichtsplatz 1
44135 Dortmund
Telefon: 02 31/9 26-0
Telefax: 02 31/9 26-2 50 90

Staatsanwaltschaft Dortmund Postfach 102942 44029 Dortmund
Herrn
Oliver Potthoff
Landwehrstr. 28
59439 Holzwickede

Strafanzeige gegen Obergerichtsvollzieher Marc Ranft
wegen Nötigung u.a.
Datum der Strafanzeige: 31.08.2024

Sehr geehrter Herr Potthoff,

die von Ihnen beantragte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung voraus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat bestehen. Diese Anhaltspunkte müssen sich auf den objektiven und subjektiven Tatbestand eines Strafgesetzes beziehen.

Ihrem Vorbringen vermag ich solche Anhaltspunkte nicht zu entnehmen. Entgegen Ihrer Auffassung ist Obergerichtsvollzieher Ranft zur Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen befugt und hat durch die Ausübung seiner Tätigkeit auch keine strafbaren Handlungen begangen.

Die Einleitung von Ermittlungen kommt deshalb nicht in Betracht.

Auf die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung weise ich hin. Diese gilt jedoch nicht, soweit Sie den Beanzeigten ausschließlich unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Amtsanmaßung weiterverfolgt wissen wollen.



Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

15.11.2024
Seite 1 von 1

Herrn
Oliver Potthoff
Landwehrstraße 28
59439 Holzwickede

Aktenzeichen:
12 K 3274/24
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
0209 17 01 237/287

Sehr geehrter Herr Potthoff,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren **12 K 3274/24**

Oliver Potthoff
gegen
Marc Ranft

wird mitgeteilt, dass der Beklagte telefonisch gegenüber dem
Berichterstatter folgendes erklärt hat: Der Beklagte habe vor Aufforderung
zur Abgabe der Vermögensauskunft sich sowohl beim zentralen
Vollstreckungsgericht als auch beim zuständigen Finanzamt erkundigt.
Demnach hätten keine Vermögensauskünfte des Klägers vorgelegen.

Mit freundlichen Grüßen
Schäfers
Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen
Telefon 0209 1701-0
Telefax 0209 1701-124
www.vg-gelsenkirchen.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle Linien bis Haltestelle Hbf



Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren

Deutsche Post AG
59439 Holzwickede

82043366 2167 19.11.24 08:40

Sendungsnummer: RJ 6648 0587 2DE
Einschreiben Einwurf



Polizeibehörde Unna

Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutsche-post.de/briefstatus eingeben
Kundenservice Brief
0228 4333112

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

oliver : P o t t h o f f
mensch mit Natürlicher Person
Landwehrstrasse [28]
(21b) zu Holzwickede
Preußen
Deutsches Reich

RJ 66 480 587 2DE

Holzwickede, 19.11.2024

Betreff: Strafanzeige & Haftungsübernahme der Polizeikreisbehörde Unna für Aufträge des [OGV] R a n f t, Marc

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unterzeichner erstattet **Strafanzeige gegen Marc Ranft, Friedrich-Ebert-Str.65a, 59425 Unna**, wegen Erpressung, Nötigung sowie der Amtsanmaßung und stellt hiermit Strafantrag wegen aller in Betracht kommender Delikte.

Sachverhalt:

Der Beklagte Marc Ranft, selbst als Obergerichtsvollzieher titulierte, führte in seiner gerichtsbekannten Eigenschaft als Obergerichtsvollzieher Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kläger durch, ohne rechtlicher Grundlage hierfür. Der Kläger reichte daraufhin am **12.04.2024** eine **negative Feststellungsklage** beim **Amtsgericht Unna** unter der **Geschäftsnummer 16 C 132/24** gegen Marc Ranft ein.

Das Amtsgericht Unna verwies, nach einem darauf folgendem Schriftverkehr mit dem Kläger, am **13.06.2024** durch **Beschluß des Richter Althaus**, die **negative Feststellungsklage** an das **Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen**, welche dort nun unter dem **Aktenzeichen 12 K 3274/24** geführt wird, da das Amtsgericht zu der Auffassung kam, dass vielfache Zweifel an den hoheitlichen Rechten des Beklagten vorliegen und eine grundsätzliche Entscheidung bezüglich des kompletten Gerichtsvollzieherwesens nun dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen obliegt.

#41

Zu einer nahezu identischen Auffassung kam auch das **Amtsgericht St. Georg** mit der **Geschäftsnummer 913 C 79/24** im **Beschluß vom 13.08.2024** der Richterin Dr. Krol, die Klage gegen den OGV Zöller an das zuständige **Verwaltungsgericht in Hamburg** zu übergeben **Aktenzeichen 11 K 4636/24**, da es zu der Ansicht kam, dass ein Gerichtsvollzieher „übertragene, hoheitliche Befugnisse ausübt“, an deren Existenz vielfache Zweifel bestehen.

#42

Der Beklagte Marc Ranft beansprucht durch seine gegen den Kläger gerichtete Tätigkeit, die hoheitlichen Rechte eines Beamten, welches nach Auffassung des Klägers somit u.a. auch den Straftatbestand der Amtsanmaßung nach **§132 StGB** darstellt.

Begründung:

Der Beklagte besitzt keine gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Zwangsvollstreckungen, denn mit **BGBI. 2006 Seite 875 Teil I, Nr. 18 vom 24.04.2006 und Art. 56, 310-10 ist die Zwangsvollstreckung aufgehoben**. Ein Gerichtsvollzieher ist kein Beamter. Da § 1 des Gerichtsvollziehergesetzes nicht verkündet worden ist, ist der Gerichtsvollzieher weder ein beliehener Beamter, noch ein Beamter im gesetzlichen Sinne. Die Aufforderung zur Abgabe der „Eidesstattlichen Versicherung“ in der Zwangsvollstreckung ist mit Wirkung vom 01.01.2013 aufgehoben worden, da die **§§899 bis 915h ZPO weggefallen** sind. Ein Gerichtsvollzieher ist kein Organ der Rechtspflege durch zugewiesenen Amtsbezirk.

Seit dem 01.08.2012 sind die **§§ 20, 24 GVO** die dies regelten **aufgehoben**, ein Amtsbezirk wird nicht mehr zugewiesen. Es gilt die Zuständigkeit des Deutschen Reiches. Das Urteil aus dem ISTGH (Internationaler Strafgerichtshof) Den Haag vom 03.02.2012 bestätigt die Zuständigkeit des Deutschen Reichs und nicht die Zuständigkeit der „Bundesrepublik Deutschland“ mit ihrer Finanzagentur GmbH, (HRB 51411). Da die Bundesrepublik Deutschland selbst als Firma ohne Staatsgebiet keine hoheitlichen Rechte besitzt, kann sie diese auch nicht vergeben. Die Anwendung des §802c ZPO durch den GV ist illegal. Die Anwendung des §802c bedingt die vorherige Belehrung durch einen Richter gemäß § 480 ZPO. Da der Beklagte als OGV kein Richter ist und auch nicht sein kann, wegen der Gewaltenteilung in Exekutive und Judikative, kann der Beklagte auch keine Vermögensauskunft abnehmen.

Die von dem Beklagten in Anspruch genommenen Rechte sind hoheitlicher Natur, denn ein Gerichtsvollzieher handelt hoheitlich (vgl.: BGH NJW 2011, 2149 Rn. 5, beck-online). Da der Beklagte bisher dem Gericht seine hoheitlichen Befugnisse noch nicht nachgewiesen hat, liegt der Straftatbestand der Amtsanmaßung nach §132 StGB nahe.

Der Beklagte ist daher zu Maßnahmen der Zwangsvollstreckung n i c h t berechtigt !

Begründungsübersicht:

- 1.) Mit **BGBI. 2006 Seite 875 Teil I, Nr. 18 vom 24.04.2006 und Art. 56, 310-10** wurde die Zwangsvollstreckung aufgehoben.
- 2.) Ein Gerichtsvollzieher ist **kein Beamter**. Dies geht aus dem Beschluss vom **05.02.2013 des OLG München, 9 VA 17/12 13** hervor.

LEITSÄTZE:

- Ein Gerichtsvollzieher ist kein Beamter und Angehöriger des Amtsgericht bzw. Bestandteil einer Behörde bzw. eines Gerichtes i.S.d. **§133 Abs. 2 Satz 2 GBO**
- Der Begriff „Gericht“ in **§ 133 Abs. 2 Satz 2 GBO** ist im funktionellen Sinne zu verstehen und erklärt eben nicht, das ein GVZ ein Beamter sei.
- Die notwendige sachliche Unabhängigkeit des Gerichtsvollziehers bei seiner Tätigkeit ist nicht gegeben. Er handelt zwar selbständig und eigenverantwortlich, aber nicht sachlich unabhängig, auch wenn er der Dienstaufsicht des Amtsgerichtspräsidenten untersteht.

- Ein Gerichtsvollzieher ist auch weder selbst eine Behörde i.S.d. **§133 Abs. 2 Satz 2 GBO**, noch Teil einer Behörde.
 - Gerichtsvollzieher sind als normale Selbständige zu betrachten. Sie unterhalten ein eigenes Büro mit eigenständiger Organisationsstruktur, welches sie mit den vereinnahmten Gebühren finanzieren.
 - Seit dem 01.08.2012 ist der Gerichtsvollzieher freiberuflich tätig (Beleihungssystem)
- 3.) Die Aufforderung zur Abgabe der „Eidesstattlichen Versicherung“ in der Zwangsvollstreckung ist mit Wirkung **zum 01.01.2013** aufgehoben worden, da die **§§899 bis 915h ZPO weggefallen** sind, in denen u.a. die „Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung in der Zwangsvollstreckung“ geregelt gewesen waren. Alle Maßnahmen von Gerichtsvollziehern, die eine „Eidesstattliche Versicherung“ betreffen sind daher unzulässig und stellen zudem eine gesetzwidrige und willkürliche Maßnahme dar, die vorsätzlichen und strafrechtlich relevanten Charakter hat.
- 4.) Der Gerichtsvollzieher ist auch kein „Beliehener“ Beamter
Da **§1 des Gerichtsvollziehergesetzes nicht verkündet** wurde, ist der Gerichtsvollzieher weder ein beliehener Beamter, noch ein Beamter im gesetzlichen Sinne wegen der Aufhebung von § 1 GVO.
Eine dauerhafte Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf NICHT-Beamte ist nach Urteil **BVerfG, 27.04.1959 2BvF2/58** verfassungswidrig.
- 5.) Gerichtsvollzieher ist kein Organ der Rechtspflege durch zugewiesenen Amtsbezirk.
Seit dem **01.08.2012** wurden die **§§ 20, 24 GVO** die dies regelten **aufgehoben**, ein Amtsbezirk wird nicht mehr zugewiesen.
- 6.) Obergerichtsvollzieher sind keine Beamten mittleren Justizvollzugsdienstes mehr.
Der dies regelnde **§10 GVO** wurde zum **01.08.2012** aufgehoben. Sie erhalten keine Besoldung mehr, sondern leben von den Gebühren bei einer erfolgreichen Pfändung beim Schuldner.
- 7.) Bei fruchtloser Pfändung darf keine EV abgenommen werden.
Der Gerichtsvollzieher ist in der Exekutive tätig, die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung darf aber nur die Judikative, ist also den Richtern vorbehalten wegen der zwingenden Gewaltenteilung im Grundgesetz.
- 8.) Androhung der Freiheitsentziehung bei Weigerung einer EV stellt eine Nötigung dar.
Die Abgabe der EV ist eine zivilrechtliche Angelegenheit und kann nicht mit der Haft erzwungen werden, da es nicht erlaubt ist, gegen sich selbst eine Erklärung unfreiwillig abzugeben.
(**Unschuldsvermutung Art. 6 II EMRK**): **Art. I – Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden** „Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.“ (siehe auch **IP66 Art. II** (Internationaler Pakt für bürgerliche Rechte))

- 9.) **Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG** wurde zu unterlaufen versucht. Durch die Privatisierung der Gerichtsvollzieher mit **Wegfall des § 1 der Gerichtsvollzieherordnung (GVO)** handelt es sich bei der Eintreibung von Forderungen um ein *Kopfgeldjägertum*, da der angebliche Gerichtsvollzieher auf eigene Rechnung handelt.

Ohne Erfolg keine Einkünfte, keine Einkünfte kein Wohlstand.

Dies legt den begründeten Verdacht nahe, dass sich der Gerichtsvollzieher mehr einfallen lässt, um dem Bundesbürger, der immer noch Grundrechtsträger ist, nicht nur nachzustellen, sondern ihn auch gewaltsam in seinem persönlichen Sinn zu plündern.

Die Bindewirkung an **Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG** wird damit Schein zu unterlaufen versucht.

- 10.) Es gilt die Zuständigkeit des Deutschen Reichs.
Das Urteil aus dem ISTGH (Internationaler Strafgerichtshof) Den Haag vom 03.02.2012 bestätigt die Zuständigkeit des Deutschen Reichs und nicht die Zuständigkeit der "Bundesrepublik Deutschland" mit ihrer Finanzagentur GmbH, (HRB 51411), wobei die vermeintlichen "BRD-Ämter", Behörden, Dienststellen, "Gerichte" und Verwaltungen u.a. bei dnb.com mit eigenen Umsatzsteuernummern gelistet sind.

Urteil des **BverfGE vom 25.07.2012 (-2 BvF 3/II -2 BvR 2670/II -2 BvE 9/II)**:

Nach Offenkundigkeit dürfen Gesetze von nicht staatlichen BRD Ausnahme- und Sondergerichten (vgl. § 15 GVG) die auf altem Reichsgesetz fußen und somit gegen das gültige Besatzungsrecht, gegen die Völker- und Menschenrechte verstoßen, überhaupt keine legitime Anwendung finden.

Die Grundlage der Forderung fußt auf so eine Anwendung und ist nicht legitim.

- 11.) Die Anwendung des **§802c ZPO** durch den GV ist illegal.

Die Anwendung des **§802c** bedingt die vorherige Belehrung durch einen Richter gemäß **§ 480 ZPO**.

Da Herr MARC RANFT als OGV kein Richter ist und auch nicht sein kann, wegen der Gewaltenteilung in Exekutive und Judikative, kann Herr R. auch keine Vermögensauskunft abnehmen.

- 12.) Herr MARC RANFT verstößt auch gegen **§ 4 KStG**

Herr MARC RANFT ist ein Betrieb gewerblicher Art von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne des **§ 1 Abs. 1 Nr.6 Absatz 5**

Ein Betrieb gewerblicher Art kann aber nicht mit einem Hoheitsbetrieb zusammengefasst werden.

Bitte beachten sie bei der Anschrift des Klägers, dass am 01. Mai 2024 die Bundesrepublik Deutschland die Person, Herrn Oliver Potthoff aus dessen Wohnhaft in der Landwehrstr.28 59439 Holzwickede BRD in das Deutsche Reich mit der neuen Anschrift **Landwehrstrasse [28], (21b) zu Holzwickede, Preußen, Deutsches Reich** entließ. #A3

Der Unterzeichner setzte das **Potsdamer Abkommen nach §§ 139 & 146 GG** bei der **russischen Generalstaatsanwaltschaft in Moskau** um und rehabilitierte so seine preußische Landeszugehörigkeit durch Überwindung des bürgerlichen Tods und Nachweis seiner **Ahnenlinie bis in das Jahr 1769, Preußen, Provinz Westfalen**. #A4

Nach **1987 BVerfG 77, 137** ist laut **preußischer Verfassung** vom **16.04.1871** jeder Mensch von Geburt an Träger des Selbstbestimmungsrechts. Nach der revidierten Verfassung des Deutschen Reiches vom 16.04.1871 und den damit einhergehenden Selbstbestimmungsrechtes des Unterzeichners, setzte dieser die Immobilie des Deutschen Reiches, bis zum Auslaufen des Personalvertrages mit der BRD am 10.08.2024, kurzzeitig unter russischer Verwaltung. Es gilt somit **§50 EGBGB**.

Der Unterzeichner steht seit dem 30.10.2024 unter dem Schutz des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als Beschwerdeführer Preußens gegen die Bundesrepublik Deutschland "Germany" unter dem Aktenzeichen 30007/24 ! #A5

Der Beklagte Marc Ranft behauptet bei Bedarf über ihre Polizeiliche Unterstützung verfügen zu können als hoheitlich Beamteter, denn zwischen Gerichtsvollziehern und Auftragnehmern besteht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis (**Mayer, in: Kissel/Mayer, GVG, § 154 GVG Rn. 15**). Dies dürfte grundsätzlich auch im Verhältnis zu Vollstreckungsschuldnern gelten, gegenüber denen ein Gerichtsvollzieher öffentliche Aufgaben wahrnimmt und ihm übertragene hoheitliche Befugnisse ausübt. Denn von einem Gerichtsvollzieher gerichtete Aufträge sind als Aufträge zur Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Handlung anzusehen (**Mayer, in:Kissel/Mayer, GVG, §154 GVG Rn. 16**).

Der Beklagte Marc Ranft behauptet in den angekündigten Zwangsvollstreckungssachen DR-II 0593/24 & DR-II 1757/24 ihre Unterstützung zu genießen bei einer Verhaftung oder gewaltsamen Entfernung des Unterzeichners aus dessen Wohnsitz, welches Verstöße gegen das 4. Protokoll der Menschenrechtskonvention Artikel 1, Artikel 2 (1) & (2) und Artikel 3 (1) & (2) bedeuten würde, da der Beschwerdeführer u.a. nachgewiesener Preuße auf preußischem Staatsterritorium ist. #A6
(Ausländerbehörde-Kreisverwaltung Unna / Bundesverwaltungsamt Köln Akte: ST7-202402150132-F)

Sollte die Polizeikreisbehörde Unna die Behauptung des Marc Ranft dabei unterstützen, ein verbeamteter Gerichtsvollzieher zu sein mit hoheitlichen Befugnissen eines souveränen Staates, fordert der Unterzeichner von dem entsprechendem Verantwortlichen, **die beiliegende Haftungsbestätigung ausgefüllt und in nasser blauer Tinte, mit Vor- und Familiennamen, unterschrieben an den Unterzeichner zurück zu senden.**

Zu dem der **Zwangsvollstreckungssache DR-II 1757/24** zugrunde liegendem Urteil des Amtsgericht Unna mit dem **Geschäftszeichen 15 C 185/24** wurde bestätigt, dass es **weder in seiner beglaubigten Abschrift vom [Richter] Lethaus unterschrieben wurde, noch wurde das sich am Gericht befindliche Original vom [Richter] Lethaus unterschrieben** #A7

Zur Schriftform gehört aber grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (cf. **Z.B. Urteil vom 06. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwG 81, 32 Beschluß vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544**).

Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, daß bei Übermittlung bestimmter Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Unterschrift genüge getan ist (**Beschluß vom 05. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15**); dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist (vgl. **BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B/02BFH/NV 2002, 1597; Beschluß vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O.**)

Der Satz „Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt ohne Unterschrift“ ist eine Lüge!

Ohne Unterschrift tritt **K E I N E** Rechtskraft oder Gültigkeit ein! Außerdem verstößt er, mangels Angabe einer entsprechenden Rechtsgrundlage, gegen das sich aus **Art. 80 I 2 GG und 37 I VwVfG** ergebende Bestimmtheitsgebot!

Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumente, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.):

Bei Haftbefehlen, Hausdurchsuchungen oder sonstigen Vollstreckungsmaßnahmen bedarf es daher auch grundsätzlich einer richterlichen Unterschrift!

Unterschriften von Rechtspflegern, sind hierbei aber auch **N I C H T** rechtswirksam, da diese **N I C H T** über entsprechende richterliche Kompetenzen verfügen! Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift lediglich, daß sie die vorliegende Ausfertigung angefertigt haben.

Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muß nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. So könnte durch z.B. eines IT Vorfalles (Hackerangriff etc.) das Urteil ohne Wissen des Richters abgeändert worden sein und die Rechtspflegerin in Ihrer Unkenntnis darüber unterschreibt das manipulierte Urteil, welches dem Richter, durch Kenntnis seines eigenen Urteils, nicht so hätte passieren können.

Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht. (vgl. **RGZ 159, 25, 26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = VersR 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87**)

Vollstreckungstitel von Gerichtsvollziehern ohne eigenhändige Richterunterschrift(en) sind rechtsunwirksam!

„Paraphen“ (Handzeichen) sind im übrigen auch **K E I N E** rechtsgültigen Unterschriften !

„Eine eigenhändige Unterschrift liegt vor, wenn das Schriftstück mit dem vollen Namen unterzeichnet worden ist. Die Abkürzung des Namens – sogenannte Paraphe – anstelle der Unterschrift genügt nicht.“ (BFH-Beschluß vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluß des Bundesgerichtshofs – BGH – vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67, Neue Juristische Wochenschrift – NJW – 1967, 2310).

„Die Unterzeichnung nur mit einer Paraphe läßt nicht erkennen, daß es sich um eine endgültige Erklärung des Unterzeichners und nicht etwa nur um einen Entwurf handelt. Es wird zwar nicht die Lesbarkeit der Unterschrift verlangt. Es muß aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt.

Es müssen mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sein, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt.“ (BGH Beschlüsse vom 21. März 1974 VII ZB 2/74, Betriebs-Berater – BB – 1974, 717, Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung – HFR – 1974, 354, und vom 27. Oktober 1983 VII ZB 9/83, Versicherungsrecht – VersR – 1984, 142).

„Wird eine Erklärung mit einem Handzeichen unterschrieben, das nur einen Buchstaben verdeutlicht, oder mit einer Buchstabenfolge, die erkennbar als bewußte und gewollte Namensabkürzung erscheint, liegt keine Namensunterschrift im Rechtssinne vor.“ (st.Rspr. vgl. BGH, Beschluß vom 27. September 2005 – VIII ZB 105/04 – NJW 2005, 3775 unter II 2 a und b)

Sollte der Unterzeichner daher von Ihnen keine rechtswirksam unterschriebene Haftungsablehnung innerhalb von **10 Tagen nach Zugang dieses Schreibens** seitens Ihrer Behörde erhalten (es gilt das Datum der Zustellung), wird davon ausgegangen, dass entgegen dem [Richter] Lethaus selbst, welcher mitteilte das Original Urteil nicht unterschrieben zu haben und somit keine Haftung übernimmt, **ihre Behörde dagegen sehr wohl bereit ist, die Haftung für die Entscheidungen des sich selbst als Obergerichtsvollzieher titulierenden Ranft, Marc zu übernehmen.**

In diesem Falle erwartet der Unterzeichner, daß sie die hier gestellte Strafanzeige bereits vor den abschließenden Entscheidungen in den folgenden, noch laufenden Klagen bearbeiten:

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Akz.: 12 K 3274/24 Auskunft erteilt **Richter Schäfers**

- *Nötigung §240 StGB, Amtsanmaßung §132 StGB u.a.*

Verwaltungsgericht Hamburg Akz.: 11 K 4636/24 Auskunft erteilt **Richterin Büschgens**

- *Nötigung §240 StGB, Amtsanmaßung §132 StGB u.a.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte Akz.: 30007/24 Auskunft erteilt **Richter J. Ilievski**

- *4. Protokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 1, Artikel 2 (1)&(2), Artikel 3 (1)&(2)*

Der Unterzeichner ist sich bewusst, dass von der gesetzlichen Auflösung des kompletten Gerichtsvollzieherwesens der BRD, inklusive der damit auch einhergehenden Bundesbereinigungsgesetze in 2006, 2007 und 2010 und deren massiven Auswirkungen auf die deutsche Gesetzgebung, bis hin zur Verankerung dieser neuen Informationen in das Bewusstsein der ausführenden exekutiven Untereinheiten, es seine Zeit benötigt.

Doch es liegen bei den angekündigten Maßnahmen gegen den Beschwerdeführer zusätzlich auch etliche Verstöße gegen die gültigen **S.H.A.E.F. Gesetze Artikel 1** vor, welche sogar mit bis zur **Todesstrafe** geahndet werden können, weshalb die **Übernahme einer Haftung der Polizeikreisbehörde Unna** für exekutive Maßnahmen ihrerseits unumgänglich wird.

Sollte niemand in der Firma „**Polizeipräsidium Unna**“, **D.U.N.S. Nr. 344543539** bereit sein die Haftungszusage für die Aufträge des **R a n f t, Marc** zu übernehmen, sind sie aufgefordert dies durch Haftungsablehnung eindeutig kund zu tun, um in keine anteilige Mithaftung zu gelangen.

Die Tatsache das die BRD kein Staat ist, und somit keine hoheitlichen Rechte besitzt hat erhebliche Konsequenzen für die Arbeit der Mitarbeiter der „Polizei“. Zunächst sind Polizisten im BRD-System keine Beamten, infolgedessen besitzen Sie Dienstaussweise und tragen Dienstkleidung anstelle eines Amtsausweises und einer Uniform.

Die Angehörigen der BRD Polizei sind demzufolge mit einem Werksschutz bzw. Sicherheitsdienst gleichzusetzen. Sie haben keine Legitimation zur Ausübung von hoheitlichen Handlungen.

Daher haften Mitarbeiter der Firma „Polizei“ auch Privat und sind verpflichtet sich über ihren rechtlichen Status eigenverantwortlich Klarheit zu verschaffen.

Die Privathaftung ergibt sich nach **§§ 823, 839 BGB**, da die BRD kein Staat ist gibt es in der BRD auch folgerichtig keine Staatshaftung.

Das Staatshaftungsgesetz ist vom BGH 1982 für nichtig erklärt worden, alle Bediensteten haften seitdem Privat- und Vollumfänglich, welches das Motiv für die heutige, rechtswidrige Verweigerung von rechtswirksamen Unterschriften unter allen Verwaltungsakten ist.

Um andere Unternehmen daran zu hindern sich auch „Polizei“ zu nennen, ist der Begriff „Polizei“ beim Freistaat Bayern, Patent- und Markenamt München eingetragen mit der Nr. 30243782

Der Markeninhaber des Freistaat Bayern hat mit den anderen Bundesländern lizenzierte Nutzungsvereinbarungen mit der Wortmarke „Polizei“ getroffen.

Eintragungen im Register der Marke „Polizei“ lauten: Waren und Dienstleistungen, Registrierkassen, Rechenmaschinen, Klasse 16 Papier und Pappe, Schreibwaren, Schreibmaschinen und Büroartikel u.a.

Sämtliche Außen- und Innenbereiche am Wohnsitz des Unterzeichners stehen unter cloudbasierter Videoüberwachung.

Bei mangelnder Haftungsbestätigung seitens der Polizeikreisbehörde Unna, wird eine digitale Auswertung des Videomaterials zur Identifikation verantwortlicher Personen von eingeleiteten, unbefugten Maßnahmen herangezogen werden, zur Vorlage bei einem U.S.Militär- oder internationalem Gericht wie z.b. dem EGMR oder dem Haager Tribunal.

oliver : P o t t h o f f
mensch mit Natürlicher Person

Der Unterzeichner ist nachgewiesener Preuße bis 1769, als lebender mensch mit natürlicher person, entnazifiziert bei der russischen Militärgeneralstaatsanwaltschaft Moskau nach §§ 139, 146 GG, auf Grund und Boden Preußens lebend.

Hochachtungsvoll
Holzwickede, den 19.11.2024

i.A. Oliver P o t t h o f f A.R.
without prejudice UCC 1-308 ; UCC 1-103
Alle Rechte vorbehalten



Anlagen

Verteiler

U.S. Army Garrison Bavaria Vilseck Commissary
Rose Baracks
Building #2204
APO, AE, Germany
92249 Vilseck / Grafenwöhr

The Registrar
European Court of human rights
z.Hd. Herrn K. Ryngielewicz
67075 Strasbourg Cedex
France

HAFTUNGSÜBERNAHME - / A B L E H N U N G

Sicherungsgeber: **Polizeikreisbehörde Unna**
Obere Husemannstrasse 14 a-d
59423 Unna

Sicherungsnehmer: **R a n f t, Marc**
Friedrich-Ebert-Str. 65a
59425 Unna

Der Unterzeichner erklärt, für jegliche zukünftige, durchgeführte Maßnahmen des Sicherungsgebers, in den **Zwangsvollstreckungssachen DR-II 0593/24, DR-II 1757/24, u.a.,** welche vom Sicherungsnehmer R a n f t, Marc beauftragt wurden,...

- die unlimitierte Haftung zu übernehmen und **bestätigt** somit den **Beamtenstatus des R a n f t, Marc** welcher seine **hoheitlichen Befugnisse** durch einen souveränen Staat mit Gebietskörperschaftsrechten übertragen bekommen hat, zur Durchführung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung.
- **weder** die unlimitierte-, **noch** eine limitierte Haftung zu übernehmen.
(entspr. Auswahl bitte ankreuzen)

Familienname : _____

Vorname : _____

Strasse : _____

PLZ / Ort : _____

Dienstgrad : _____

Geb. Datum : _____

Kontrollratsnr. : _____

(Datum, Ort, Vor- und Familienname)

(Stempel/Siegel)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG
59439 Holzwickede

82043366 3122

21.11.24 08:29

Sendungsnummer: RJ 6648 0591 2DE
Einschreiben Einwurf



Verwaltungsgericht
GE

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

nelli & oliver [potthoff]
menschen mit Naturrecht

Landwehrstraße [28]
(21b) zu Holzwickede
Bundesstaat Preußen
Deutsches Reich

45801 GELSENKIRCHEN

RJ 66 480 591 2DE

Holzwickede, 20.11.2024

Betr.: Az.: 12 K 3274/24 Ihr Schreiben datiert auf den 15.11.2024

Sehr geehrter Richter Schäfers,

vielen Dank für Ihr Schreiben datiert auf den 15.11.2024, in welchem sie mitteilen, dass der Beklagte Marc Ranft dem Berichterstatter gegenüber telefonisch zugegeben hat, Handlungen vorgenommen zu haben, welche einer hoheitlichen Befugnis erfordert hätten. Damit ist eine Beweiserhebung seines gesetzeswidrigen Vorgehens obsolet geworden. **Das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein dieser hoheitlichen Befugnis, ist Gegenstand dieser Klage.**

Zur Erinnerung fasst der Unterzeichner nochmals die Hauptargumente der Klage zusammen und warum diese nun vor dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung der Kammer liegt:

Der Beklagte besitzt keine gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Zwangsvollstreckungen, denn mit BGBl. 2006 Seite 875 Teil I, Nr. 18 vom 24.04.2006 und Art. 56, 310-10 ist die Zwangsvollstreckung aufgehoben. Ein Gerichtsvollzieher ist kein Beamter. Da § 1 des Gerichtsvollziehergesetzes nicht verkündet worden ist, ist der Gerichtsvollzieher weder ein beliehener Beamter, noch ein Beamter im gesetzlichen Sinne. Die Aufforderung zur Abgabe der „Eidesstattlichen Versicherung“ in der Zwangsvollstreckung ist mit Wirkung vom 01.01.2013 aufgehoben worden, da die §§899 bis 915h ZPO weggefallen sind. Ein Gerichtsvollzieher ist kein Organ der Rechtspflege durch zugewiesenen Amtsbezirk.

Seit dem 01.08.2012 sind die §§ 20, 24 GVO die dies regelten aufgehoben, ein Amtsbezirk wird nicht mehr zugewiesen. Es gilt die Zuständigkeit des Deutschen Reiches. Das Urteil aus dem ISTGH (Internationaler Strafgerichtshof) Den Haag vom 03.02.2012 bestätigt die Zuständigkeit des Deutschen Reichs und nicht die Zuständigkeit der „Bundesrepublik Deutschland“ mit ihrer Finanzagentur GmbH, (HRB 51411). Da die Bundesrepublik Deutschland selbst als Firma ohne Staatsgebiet keine hoheitlichen Rechte besitzt, kann sie diese auch nicht vergeben. Die Anwendung des §802c ZPO durch den GV ist illegal. Die Anwendung des §802c bedingt die vorherige Belehrung durch einen Richter gemäß § 480 ZPO.

Da der Beklagte als OGV kein Richter ist und auch nicht sein kann, wegen der Gewaltenteilung in Exekutive und Judikative, kann der Beklagte auch keine Vermögensauskunft abnehmen.

Für die vorliegende Klage war der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht eröffnet. Zuständig war das entsprechende Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Gem. § 13 GVG gehören vor die ordentlichen Gerichte die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen) sowie die Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Die Zuständigkeit der Zivilgerichte war nicht begründet, da der Kläger ausdrücklich nicht die Rechtmäßigkeit einer Vollstreckungsmaßnahme rügt und keinen Vollstreckungsrechtsbehelf einlegt.

Insbesondere §§ 766, 764, 802 ZPO dürften insoweit keine Anwendung finden. Vielmehr betreffen die Feststellungsanträge des Klägers, den Beklagten in seiner persönlichen Rechtsstellung als Gerichtsvollzieher.

Zwischen Gerichtsvollziehern und Auftraggebern besteht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis (**Mayer, in: Kissel/Mayer, GVG, § 154 GVG Rn. 15**).

Dies dürfte grundsätzlich auch im Verhältnis zu Vollstreckungsschuldnern gelten, gegenüber denen ein Gerichtsvollzieher öffentliche Aufgaben wahrnimmt und ihm übertragene hoheitliche Befugnisse ausübt.

Denn an einen Gerichtsvollzieher gerichtete Aufträge sind als Aufträge zur Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Handlung anzusehen (**Mayer, in: Kissel/Mayer, GVG, § 154 GVG Rn. 16**).

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 Abs. 1 S.1 VwGO in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

Vorliegend handelte es sich nicht um eine Zivilsache, insbesondere keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, oder Strafsache, sondern um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit.

Ob eine Streitigkeit öffentlich- oder bürgerlich rechtlich ist, richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. Dabei kommt es regelmäßig darauf an, ob die an der Streitigkeiten Beteiligten zueinander in einem hoheitlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung stehen und ob sich der Träger hoheitlicher Gewalt der besonderen, ihm zugeordneten Rechtssätze des öffentlichen Rechts bedient oder ob er sich den für jedermann geltenden zivilrechtlichen Regelungen unterstellt (**GmS-OGB, Beschluß vom 29-10-1987 – GmS-OGB 1/86 = NJW 1988, 2295, beck-online**).

Bei der negativen Feststellungsklage, die sich gegen die entsprechende positive Berühmung des Beklagten richtet und darin ihren Gegenstand findet, muss auch der Vortrag des Beklagten herangezogen werden, um zu klären, welcher Natur die von ihm beanspruchten Rechte sind (GmS-OGb a.a.O.).

Es folgte jedoch bereits aus dem Vortrag des Klägers und den Klageanträgen, dass die von dem Beklagten in Anspruch genommenen Rechte, deren Nichtbestehen der Kläger festgestellt wissen will, hoheitlicher Natur sind, denn ein Gerichtsvollzieher handelt hoheitlich (vgl.: BGH NJW 2011, 2149 Rn. 5, beck-online). Gegenstand der negativen Feststellungsklage ist mithin das Bestehen bzw. Nichtbestehen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses. Eine Sonderzuweisung an die ordentlichen Gerichte bestand für die vorliegende Klage nicht. Insbesondere handelt es sich nicht um eine Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung im Sinne von § 766 ZPO.

Die Erinnerung ist der richtige Rechtsbehelf, um das Vollstreckungsverfahren des Gerichtsvollziehers einer umfassenden Rechts- und Zweckmäßigkeitsprüfung zu unterziehen (BeckOK ZPO/Preuß, 52. Ed. 1.3.2024, ZPO § 766 Rn. 11). Der eingelegte Rechtsbefehl – der ausdrücklich als negative Feststellungsklage bezeichnet ist – richtet sich aber nicht bzw. nicht nur gegen eine oder mehrere Vollstreckungsmaßnahmen, sondern es wird eine grundsätzliche Feststellung verlangt, dass der Beklagte zu Maßnahmen der Zwangsvollstreckung nicht berechtigt ist.

Es wurde bewusst keine Erinnerung, sondern eine Klage erhoben. Es handelt sich auch nicht um eine Amtshaftungsklage im Sinne von § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG. Die Klage war deshalb gem. § 17a Abs. 2 GVG von Amts wegen an das zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen. Nach § 348 Abs. 3 ZPO fordert der Unterzeichner, dass der Rechtsstreit der Kammer zur Entscheidung vorgelegt wird.

Begründung: Die vorliegende Rechtstreitigkeit weist besondere Schwierigkeiten tatsächlicher und/oder rechtlicher Art auf, zusätzlich ist die Rechtssache auch von grundsätzlicher Bedeutung, da in dem konkret zu entscheidenden Rechtsstreit eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, denn es geht um die von dem Beklagten in Anspruch genommenen hoheitlichen Rechte, deren Nichtbestehen der Kläger festgestellt wissen will, denn ein Gerichtsvollzieher handelt hoheitlich (vgl.: BGH NJW 2011, 2149 Rn. 5, beck-online).

Mit freundlichem Gruß


(i.A. Oliver Potthoff A.R.)



Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG
59439 Holzwickede

82043367 0309 25.11.24 11:05

Sendungsnummer: RJ 6648 0596 5DE
Einschreiben Einwurf



Polizeibehörde

Unna

Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



5zBg+/MhrGwaPYBpYHkaiUTRaxWGrWE-H7R9nKGz.Mmh9iY6aBoLE6HH
jMAVzBD80F0wdud0vZLN0xKfu605



hoff
erson
e [28]
ckede
ußen
Reich

596 5DE

Holzwickede, 25.11.2024

Betreff: Haftantritt der Personen Frau Antonella Potthoff zu Strafbefehl DR-II
0330/24, DR-II 1757/24 und Herr Oliver Potthoff zu Strafbefehl DR-II 0593/24,
DR-II 1757/24

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unterzeichner ist und war der anwaltliche Vertreter der Personen Herr Oliver Potthoff und Frau Antonella Potthoff zu denen der im Betreff genannten Strafbefehlen zugrunde liegenden Gerichtsverhandlungen.

Mit dem Eingang der Haftbefehle gegen die Personen Frau Antonella Potthoff und Herr Oliver Potthoff durch den sich selbst als Gerichtsvollzieher titulierenden Ranft, Marc bei dem Unterzeichner als anwaltlichen Vertreter der Personen, akzeptierte und bestätigte Herr Ranft genau diese anwaltliche Vertretung durch den menschen oliver als Begünstigten der Personen, da ohne anwaltliche Vertretung gar kein Strafbefehl hätte ergehen dürfen.

Diese anwaltliche Vertretung wurde in den zugrundeliegenden Rechtsstreitigkeiten explizit dargestellt und können aus dem Schriftverkehr zur **Geschäftsnummer 15 C 185/24 mit [Richter] Lethaus** und dem **Schriftverkehr mit [Richter] Althaus** unter der **Geschäftsnummer 16 C 132/24** (beide am Amtsgericht Unna) eingesehen werden.

Eine Kopie der beigefügten anwaltlichen Vertretungen vor diesen gerichtlichen Streitigkeiten ist diesem Schreiben beigefügt.

Im **§407 Abs. 2 StPO** heißt es: **“Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.”**

Aus dieser Regelung ist ersichtlich, dass gegen die angeschuldigten Personen Herr Oliver Potthoff und Frau Antonella Potthoff nur diese Strafbefehle durch den Ranft, Marc ergehen konnten, weil dieser den Unterzeichner, den Begünstigten menschen oliver, als Verteidiger dieser Personen akzeptierte.

oliver : P o t t h o f f
mensch mit Natürlicher Person

Ohne Verteidiger hätte somit nach §407 Abs. 2 der StPO kein Haftbefehl gegen die Personen erfolgen dürfen und können und der einzige Verteidiger der vor und während den gerichtlichen Auseinandersetzungen aufgetreten war, ist der Unterzeichner, mensch mit natürlicher Person, oliver [P o t t h o f f].

Durch die Akzeptanz der anwaltlichen Vertretung der Personen durch den menschen, konnte somit Herr Marc Ranft zwar erfolgreich zwischen dem menschen, der natürlichen- und juristischen Person zu unterscheiden beginnen, während es den Strafbefehlen gegen die Personen nach wie vor jeglicher Rechtsgrundlage entbehrt in Ermangelung hoheitlicher Befugnisse des Ranft, Marc.

Mit Eingang dieses Schreibens (es gilt das Datum der Postzustellung) treten die Personen Frau Antonella Potthoff und Herr Oliver Potthoff, durch beigefügte notariell beglaubigte Geburtsurkunden/Abmeldungen aus der Wohnhaft somit die Haft an und haben die Wohnung in der BRD geräumt.

Der Haftantritt erfolgt unter Protest aus Angst vor der angedrohten, polizeilichen Gewalt gegen die Personen.

Der Unterzeichner macht bereits jetzt darauf aufmerksam, dass für die Zeit der Haft Schadensersatzansprüche vor einem Militärgericht oder internationalen Gericht geltend gemacht werden können und fordert daher hiermit die sofortige Entlassung der Personen aus der Haft und Rücknahme der Strafbefehle.

Hochachtungsvoll
Holzwickede, den 25.11.2024

i.A. Oliver P o t t h o f f A.R.
without prejudice UCC 1-308 ; UCC 1-103
Alle Rechte vorbehalten



Anlagen

nelli & oliver [potthoff]
menschen mit Naturrecht

Landwehrstraße [28]
(21b) zu Holzwickede
Bundesstaat Preußen
Deutsches Reich

VERWALTUNGSGERICHT GELSENKIRCHEN

Z.HD. RICHTER SCHÄFERS

POSTFACH 10 01 55

45801 GELSENKIRCHEN

RJ 66 480 595 7DE

Holzwickede, 29.11.2024

Betr.: Meldung weiterer Verstöße i.K. mit Az.: 12 K 3274/24

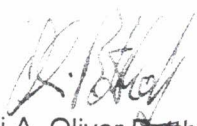
Sehr geehrter Richter Schäfers,

der Kläger hat nach §348 Abs. 3 ZPO gefordert, dass der Rechtsstreit der Kammer zur Entscheidung vorgelegt wird, da in dem konkret zu entscheidenden Rechtsstreit u.a. eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, denn es geht um die von dem Beklagten in Anspruch genommenen hoheitlichen Rechte, deren Nichtbestehen der Kläger festgestellt wissen will, denn ein Gerichtsvollzieher handelt hoheitlich (**vgl.: BGH NJW 2011, 2149 Rn. 5, beck-online**).

Diese über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung wird offenkundig mit beiliegender, erneuter unrechtmäßiger Beanspruchung hoheitlicher Rechte, hier eine Vorpfändung, durch eine sich selbst als Obergerichtsvollzieherin titulierende Mathais, Kathrin.

Der Unterzeichner fragt sich ob dieser nun eine zusätzliche Klage gegen Mathais, Kathrin beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen stellen soll, diese mit dem aktuellen Az. 12 K 3274/24 vielleicht kombiniert werden könnte oder das Urteil unter Az.: 12 K 3274/24 in Kürze zu erwarten ist und bis dahin keine weitere Klage eingereicht werden sollte ?

Mit freundlichem Gruß


(i.A. Oliver Potthoff A.R.)


(Stempel)



Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

02.12.2024
Seite 1 von 1

Herrn
Oliver Potthoff
Landwehrstraße 28
59439 Holzwickede

Aktenzeichen:
12 K 3274/24
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
0209 17 01 237/287

Sehr geehrter Herr Potthoff!

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren **12 K 3274/24**

Oliver Potthoff
gegen
Marc Ranft

wird auf Ihren Schriftsatz vom 29. November 2024 hin mitgeteilt, dass ein Termin zur Entscheidung derzeit aufgrund der Auslastung der Kammer mit älteren Verfahren nicht konkret prognostiziert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Schäfers
Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen
Telefon 0209 1701-0
Telefax 0209 1701-124
www.vg-gelsenkirchen.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle Linien bis Haltestelle Hbf

nelli & oliver [potthoff]
menschen mit Naturrecht

Landwehrstraße [28]
(21b) zu Holzwickede
Bundesstaat Preußen
Deutsches Reich

VERWALTUNGSGERICHT GELSENKIRCHEN

Z.HD. RICHTER SCHÄFERS

POSTFACH 10 01 55

45801 GELSENKIRCHEN

RJ 66 480 600 8DE

Holzwickede, 06.12.2024

Betr.: Ihr Schriftsatz zum Az.: 12 K 3274/24 vom 02.12.2024

Sehr geehrter Richter Schäfers,

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren **12 K 3274/24**

Oliver Potthoff
gegen
Marc Ranft

wird auf ihren Schriftsatz hin mitgeteilt, dass die Personen Antonella Potthoff und Oliver Potthoff aufgrund der vom Beklagten Marc Ranft erlassenen Haftbefehle, am 26.11.2024 unter Protest die Haft angetreten haben, aus Angst vor Polizeilicher Gewalt im Auftrag des Beklagten Marc Ranft.

Da die Dauer der Haft durch eine Entscheidung verkürzt werden würde, hofft der Unterzeichner auf einen kurzfristigen Termin vor der Kammer.

Mit freundlichem Gruß

(i.A. Oliver Potthoff A.R.)
alle Rechte vorbehalten

(Stempel)

Verteiler:

Polizeikreisbehörde Unna
Obere Husemannstrasse 14 a-d
59423 Unna

European Court of Human Right
attn.: K. Ryngielewicz
Council of Europe
67075 Strasbourg Cedex
France

oliver : P o t t h o f f
mensch mit Natürlicher Person

Landwehrstrasse [28]
(21b) zu Holzwickede
Preußen
Deutsches Reich

Polizeikreisbehörde Unna
Obere Husemannstrasse 14 a-d

59423 Unna

RJ 66 480 599 1DE

Holzwickede, 06.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des Strafantrages vom 19.11.2024

Oliver Potthoff
gegen
Marc Ranft

übersendet Ihnen der Unterzeichner beiliegende Korrespondenz mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll
Holzwickede, den 06.12.2024



i.A. Oliver P o t t h o f f A.R.
without prejudice UCC 1-308 ; UCC 1-103
Alle Rechte vorbehalten

Anlagen

oliver [potthoff]
mensch mit Naturrecht

Landwehrstraße [28]
(21b) zu Holzwickede
Bundesstaat Preußen
Deutsches Reich

VERWALTUNGSGERICHT GELSENKIRCHEN

Z.HD. RICHTER SCHÄFERS

POSTFACH 10 01 55

45801 GELSENKIRCHEN

RW 04 469 504 5DE

Holzwickede, 14.12.2024

FESTSTELLUNGSKLAGE

Sehr geehrter Richter Schäfers,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren **12 K 3274/24**

Oliver Potthoff
gegen
Marc Ranft

wurde Ihnen auf Ihren Schriftsatz vom 19. Juli 2024 die neue Anschrift des Unterzeichners mitgeteilt.
(Einwurfeinschreiben RR157543086DE vom 26 Jul 2024)

Trotz beigefügter beweisfähiger Dokumente, welche die Adressänderung des Unterzeichners eindeutig verifizierten, missachtet das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen diese Adressänderung durchgängig.

Der Unterzeichner erhebt daher hiermit eine **Feststellungsklage** gegen das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen **zum anhängigen Verfahren 12 K 3274/24**.

Es ist festzustellen,

daß der Kläger Oliver Potthoff **am 01. Mai 2024** aus der Wohnhaft der BRD in der **Landwehrstrasse 28, 59439 Holzwickede, BRD** entlassen wurde in den dann ab diesem Datum zukünftigen Wohnsitz mit der Anschrift **Landwehrstrasse [28], (21b) zu Holzwickede, Preußen, Deutsches Reich**.

BEGRÜNDUNG:

Am 01. Mai 2024 beendete die Bundesrepublik Deutschland Ihre Besetzung auf der Adresse des Unterzeichners im Deutschen Reich und entließ somit den Unterzeichner aus seiner Wohnhaft. Somit wurde am 01. Mai 2024 der Unterzeichner aus seiner Wohnhaft entlassen, durch Abmeldung der Besetzung der BRD unter der bisherigen Anschrift:

LANDWEHRSTR.28, 59439 HOLZWICKEDE, NRW, BRD

in die künftige, durch Abmeldung der Besetzung dann wieder auftauchende Adresse:

Landwehrstraße [28], (21b) Holzwickede, Preußen, Deutsches Reich

Durch Bestätigung der Staatsangehörigkeit gemäß dem Reichs- und Staatsgesetz vom 22.07.1913 (RuStaG1913) mit der Beendigung der Besetzung und Aufhebung der Wohnhaft durch die Besetzungsabmeldung der BRD, wechselte der Unterzeichner in den Rechtskreis der revidierten Verfassung vom 16.04.1871 und ist somit laut 1987 BVerfG 77, 137 von Geburt an Träger des Selbstbestimmungsrechtes.

Die der BRD gegenüber stehende Extraterritorialität der Adresse des Deutschen Reiches, wurde durch setzen in eckige Klammern der BRD Hausnummer in „Landwehrstraße [28]“ !!! deutlich gemacht.

Die Bezeichnung „mann“ unter Geschlecht statt nur „männlich“ sowie die Klein-Schreibweise des Vornamen „oliver“ und der Sperrschrift des Familiennamen „P o t t h o f f“ verdeutlichen den Menschen mit natürlicher Person, bestätigt durch die BRD Finanzagentur GmbH HRB 51411 (Germany (USA Delaware)) mit **Siegel des Kreis Unna, Stempel der Gemeinde Holzwickede** und rechtswirksamer **Unterschrift** von Frau Eckmann, Fachbereich IIA.

Der Unterzeichner stellte unter Anwendung des Selbstbestimmungsrechtes die Adresse des Deutschen Reiches unter russischer Verwaltung, da dieser vor der russischen Föderation seinen unwiderruflichen Willen zum Abschluss von Friedensgesprächen mit allen kriegsbeteiligten UN-Nationen kundgetan hat im Zuge der Umsetzung des Potsdamer Abkommens nach §§ 139 GG & 146 GG zur Entnazifizierung der Personen.

Die russische Verwaltung der von der BRD besatzungsfrei gestellten Adresse, wurde durch die BRD mit Adressaufkleber „RUS“ im Personalausweis des Sicherungsgeber gekennzeichnet und Eintragung der Reichsadresse in russischer Schrift in der Spalte der „künftigen Wohnung“. Die formelle Rechtsgültigkeit der Abmeldung der BRD Besetzung auf der Adresse des Deutschen Reiches in der Landwehrstraße [28] ergibt sich aus EGBGB §11 Abs.1-3.

EGBGB §11 Abs.1-3

(1) Ein Rechtsgeschäft ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts des Staates erfüllt, in dem es vorgenommen wird.

(2) Wird ein Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich in verschiedenen Staaten befinden, so ist er formgültig, wenn er die Formerfordernisse des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts eines dieser Staaten erfüllt.

(3) Wird der Vertrag durch einen Vertreter geschlossen, so ist bei Anwendung der Absätze 1 und 2 der Staat maßgebend, in dem sich der Vertreter befindet.

Die vertragliche Abmeldungsvereinbarung der Besetzung am 01. Mai 2024 durch den Treuhänder *Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH, SIC-Code 9199* auf dem Gebiet der Landwehrstraße [28], wurde vom Unterzeichner im Auftrag als Autorisierter und Repräsentant unterschrieben, womit nach EGBGB §11 Abs.3 die Formerfordernisse des Rechts des Deutschen Reiches gelten.

Der Unterzeichner, als höchster Souverän auf Grund und Boden des Deutschen Reiches, hat die Formgültigkeit der Abmeldung der Besetzung durch die BRD auf der Adresse der Landwehrstraße[28], (21b) zu Holzwickede, Preußen, Deutsches Reich bestätigt und für Rechtsgültig erklärt.

Der Unterzeichner verweist in diesem Zusammenhang auch auf den **Artikel 3 Abs. 2 des Protokoll Nr. 4** der Europäischen Menschenrechtskonvention:

“ Niemandem darf das Recht entzogen werden, in das Hoheitsgebiet des Staates einzureisen, dessen Angehöriger er ist. “

Mit freundlichem Gruß

(i.A. Oliver Potthoff A.R.)
alle Rechte vorbehalten



ANLAGEN:

- Beglaubigte Kopie der übersetzten und notariell beglaubigten Abmeldung der BRD Besetzung
- Beglaubigte Kopie des notariell beglaubigten Personalausweises mit der Kennzeichnung RUS für die russische Verwaltung der besatzungsfrei gestellten Zone des Deutschen Reiches in der Landwehrstraße [28], Preußen, Deutsches Reich
- Beglaubigte Kopie der notariell beglaubigten Fotokopie des Reichs Personen Ausweis RPA2100064768D des Unterzeichners mit der Anschrift im Deutschem Reich
- Beglaubigte Fotokopie der Amtlichen Meldebestätigung für die Abmeldung der Person aus dessen Wohnhaft LANDWEHRSTR.28, 59439 HOLZWICKEDE, BRD

oliver [potthoff]
mensch mit Naturrecht

Anmerkung:

Die Verwendung des sogenannten „Gregorianischen Kalenders“ zum Zwecke der Datierung, die Verwendung von Namen aus sogenannten „Geburtsurkunden“, die Verwendung der deutschen Sprache mit juristischen Begrifflichkeiten in Wort- und Antiqua- oder Fraktur- Schrift, die Verwendung des arabischen Zahlensystems, die Verwendung des Hausnummern-, Postleitzahl-, oder Telefon- und Faxnummernsystem der Besatzer in Deutschland durch den Unterzeichner beinhaltet keine konkludente Unterordnung unter das Recht der rechtlichen Fiktionen der „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, „BUND“, „GERMANY“, „UN-VEREINTE Nationen“, „Katholische Kirche“, „Vatikan“, „Heiliger Stuhl“ oder eine Unterordnung unter diese beziehungsweise derartige Strukturen selbst.

Holzwickede, den vierzehnten Dezember des Jahres des Herrn Zweitausendundvierundzwanzig.

i.A. Oliver [P o t t h o f f] A.R.



~~Oliver~~ [Potthoff]

nach mit natürlicher Person

Polliusweg 15

4319 Dortmund

2 die
II. Kammer des Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen

Hd. Richter Schäfers

Stfach 100155

5801 Gelsenkirchen

treff: Weitere schwer wiegende "Rechtsverstöße" des [OGV] Marc Ranft
zum Akt.: 12 K 3274/24

Ihr geehrter Richter Schäfers,

Ich, der von Gott besetzte Mann, bekannt als ~~Oliver~~ aus
dem Hause Potthoff, erhebe hiermit weitere Anklagepunkte
gegen den [OGV] Marc Ranft zum Akt.: 12 K 3274/24, wegen
sehr schwer wiegender "Rechtsverstöße" gegen mich, den
Menschen ~~Oliver~~, als den Begünstigten der Personen Potthoff,
Oliver, OLIVER POTTHOFF und/oder des Herrn Oliver Potthoff,
deren Treuhandverwalter die Bundesrepublik Deutschland ist.

Fathergang:

Der [OGV] Marc Ranft drohte mit Haftbefehl DR-110593/24
vom 07.10.24 und 10.12.24, sowie Räumung des Domizil und Wohnsitz
in der Landwehrstraße [28], (21b) zu Holzwicke, Preußen, Deutsch
Reich.

Seite 1 von 7

1802
Gemäß § 407 Abs. 2 StPO heißt es: „Hat der Angeklagte einen Verteidiger, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.“

aus dieser Regelung ist ersichtlich, daß gegen meine unangekündigte Person Potthoff, Oliver bzw. Herrn Oliver Potthoff nur dieser Haftbefehl ergehen konnte, wenn diese einen Verteidiger nach § 407 Abs. 2 StPO in dem zugrunde liegenden Verfahren hatte. Ohne Verteidiger hätte somit nach § 407 Abs. 2 StPO kein Haftbefehl gegen meine Person Potthoff, Oliver bzw. Herrn Oliver Potthoff ergehen können und dürfen.

Bei Erhalt dieser Haftbefehle ging ich daher davon aus, daß Herr Marc Ranft den Unterschied zwischen mensch und Person verstanden hat, denn ich, der mensch Oliver trat ausschließlich in dem zugrunde liegendem Verfahren stets als Verteidiger einer Person auf und ohne mich, dem mensch Oliver, als Verteidiger einer Person, hätte somit Herr Marc Ranft keinen Haftbefehl gegen einer Person zustellen dürfen.

Da Herr Ranft diese Haftbefehle aber zustellte, mußte ich nun von einer korrekten Unterscheidung zwischen mir, dem menschen Oliver und einer Person Potthoff, Oliver bzw. Herrn Oliver Potthoff durch den Beklagten Ranft, Marc ausgehen, da auf den menschen selbst ein Haftbefehl erlassen werden kann und darf.

Daher schickte ich meine natürliche Person des Potthoff, Oliver in Form der Geburtsurkunde nach § 59 PStG ohne Eintragung der Eltern und des Geschlechtes, zum Haftantritt der Person die Polizei Kreisbehörde Anna am 25 November 2024 mit Post Einwurf Einschreibenummer RJ66 480 596 5DE.

teilte Ihnen diesen Schritt mit Post Einwurfinschreiben Nr. RJ 664806008 DE
am 06. Dezember 2024 mit und bat Sie einen kurzfristigen Termin vor
Kammer zur Entscheidung in dieser Angelegenheit zu finden.
Die angebotene Räumung der Wohnhaft des Herrn Oliver Bittthoff
wurde mit der Beratungsbeendigung in der Landwehrstraße 28
7439 Zolwicked, BRD durch die Gemeinde Zolwicked, Kreis Anna
am 01 Mai 2024 und Ablauf des Personalvertrages / Personalausweis
am 11. August 2024 mit der BRD, obsolet.

es wurde dem Verwaltungsgericht im Zuge der Feststellungs Klage
am 14. Dezember 2024, Einwurfinschreiben RW 04 469.504 5 DE,
kl. zugehöriger Nachweise mitgeteilt.

Stz Widerspruch gegen die Vermutungen der BAR Association und
jüngliche erbrachte Nachweise wie u.a. eine vom Vatikan
erstattete Lebendklärung als mensch, nachgewiesene väterlichen
Knecht bis zum Königreich Preußen im Jahr des Herrn
siebzehnhundertneunundsechzig, Rehabilitation der Landessu-
hörigkeit und Umsetzung des Potsdamer Abkommens mit der
Internasifizierung nach Art. 139 GG bei der russischen Militär
staat-anwaltschaft in Moskau, russische Föderation, kam es am
2. Dezember 2024 zur Verhaftung von mir dem menschen oliver
meinem Domizil in der Landwehrstraße [28], [21b] in Zolwicked
Preußen, Deutsches Reich durch mehrere Mitarbeiter der
prima Polizeikreisbehörde Anna, D.U.N.S. - Nr. 344543539
Auftrag des [OGV] Marc Ranft.

bei wurde mir mein ärztlich verordneter Schmerzmittel entzogen
welches ich wegen meines Tremors in den Beinen aufgrund
meiner 17 jährigen Erkrankung der multiplen Sklerose (MS)
halte und ohne welches ich unter starken Schmerzen zu leiden beginne.

Seite 3 von 7

Noch während meiner Verhaftung und Abführung in Handschellen, bat ich einen Mitarbeiter der Firma Polizeipräsidium Anna darum, mein ärztlich verordnetes Schmerzmittel in die JVA mitnehmen zu dürfen. Dies wurde mir mehrfach verweigert, ebenso vom Arzt der JVA in Dortmund.

Bei dem Schmerzmittel handelt es sich um ca. 100 mg medizinisches Cannabidiol in einer weißen Dose der AVE Halborgs Apotheke mit der Aufschrift: "Oliver Potthoff hergestellt am: Verwendbar bis: gemäß schriftlicher ärztlicher Anweisung" Rezept ausgestellt durch Dr. Grotenhermen.

Ich wollte mit der von mir verlangten Eidesstattlichen Versicherung freiwillig keine Erklärung gegen meine Person abgeben und wurde so unter Gewaltanwendung in der JVA unter Zwang inhaftiert. Dies brach nicht meinen Willen, doch als die mehrfache Bitte, mir mein Schmerzmittel, gegen meine mittlerweile unerträglich gewordenen Tremor bedingten Schmerzen im Bein, herauszugeben, abgelehnt wurde, teilte ich der Sozialarbeiterin der JVA mit, bereit zu sein, die Eidesstattliche Versicherung wie folgt zu unterschreiben: i.A. Oliver Potthoff // A.R. um klar und deutlich zu offenbaren, dass die Unterschrift nicht nur unter Zwang in der Inhaftierung erfolgte, sondern zusätzlich unter Folter (hier in Form des Entzuges vom ärztlich verschriebenen Schmerzmittel aufgrund meiner in 2007 festgestellten chronischen Erkrankung der multiplen Sklerose MS).

Während meiner Inhaftierung erfolgte die komplette Räumung und Plünderung meines Domizil im Auftrag des [OV] Marc Rausch, der noch bis zum heutigem Tage mein Schmerzmittel unter Folter hält und mir so entzieht und so die Folter unterhält, da ich durch die Plünderung und Räumung mittellos bin.

Nachdem ich die Eidesstattliche Versicherung wie beabsichtigt mit einem in rotem Filzstift geschriebenen V.C.) in der Unterschrift unterschrieb und so die Folie deutlich machte, verwehrt mir der [OGV] der JVA eine Kopie der von mir unterschriebenen Seite der E.V. durch die Fälschung bei der Erstellung mehrerer Kopien für mich, bei der die entscheidende von mir unterschriebene Seite dann fehlt.

Nach meiner Entlassung aus der JVA Dortmund am 19. Dezember 2024 erstre ich mich sofort mit dem Polizeipräsidenten Anna in Verbindung auf der Suche nach den von mir beschlagnahmten Schmerzmitteln. Dort erfuhr ich von dem Mitarbeiter des Polizeipräsidenten Anna der Person des Herrn Delboy folgende Informationen:

1. Der Einsatz mit meiner Inhaftierung und der Räumung meines Domizil in der Landwehrstrasse [28] (21b) zu Kolzwickede, Preußen, Deutsches Reich war kein Polizeieinsatz, sondern erfolgte im Auftrag des [OGV] Marc Ranft und der Gemeinde Kolzwickede.
2. Das beschlagnahmte Schmerzmittel befindet sich nicht in dem Gewahrsam des Polizeipräsidenten Anna sondern in dem Gewahrsam des [OGV] Marc Ranft.

mit liegen weitere sehr schwere Rechtsverstöße wie a.a. Befehlswidrigkeit, Verstöße gegen die Haager Landkriegsordnung (LO), Verstöße gegen die Genfer Konventionen und das 4. Protokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention vor durch den klagten Marc Ranft, welcher ohne hoheitlichen Befehlswort als nicht verrichtende Person, auf provisorischer Basis arbeitend die Firma Polizeipräsident Anna beauftragte.

Aufgrund des sich dramatisch geänderten Straftatbestand des
Beklagten Marc Rantl gegen mich, dem menschen mit natürlicher
Person und der sich in diesem Zusammenhang neu er-
hebenden Bundesweiten Konsequenzen bei einem zu er-
wartenden Urteil in meinem Sinne, rege ich eine Abgabe der
Klage an die Kammer des Bundesverwaltungsgericht an,
entsprechend Art. 50 Absatz 1 Punkt 1 der Verw. GO.

Unabhängig von einer eventuellen Weitergabe der Klage an
das Bundesverwaltungsgericht, bitte ich aufgrund meiner
akuten Notlage, die XII. Kammer des Verwaltungsgericht
in Gelsenkirchen um folgende sofortige Feststellung:

soll festgestellt werden, dass der Person Oliver Potthoff
Geld gemäß der Laager Landkriegsordnung, durch den
usurpator Bundesrepublik Deutschland zu zahlen ist.

Begründung:

Gemäß Art. 10 der HLKO ist die feindliche Regierung verpflichtet
den Antrag von Kriegsgefangenen auf Entlassung gegen Ehrenwort
entsprechen. Dieses Ehrenwort erfolgte für die Person
Oliver Potthoff gemäß Art. 139 GG bei der russischen Militär
Anwaltschaft in Moskau mit Akte № akt-14/3-20-2024 v.
April 2024. Die Entlassung aus der Wohnhaft erfolgte
dann am 01. Mai 2024 durch die Gemeinde Holzwickede
und dem Kreis Unna. Es gilt Kapitel II, Art. 7 der HLKO, na-
chdem die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegs-
gefangenen befinden, sich für deren Unterhalt zu sorgen hat.

Die Höhe richtet sich hierbei nach dem geringsten Sold eines Bediensteten der Truppen, also nach Besoldungsordnung A die Besoldungsgruppe A2, Stufe 1.

Als Begünstigter der Person benötige ich die finanziellen Mittel neben dem bestreiten des Lebensunterhaltes u.a. auch zur neuen Beschaffung geeigneter Schmerzmittel als Ersatz für das zu Unrecht entwendete medizinische Cannabis durch den Beklagten Marc Ranft zur Abstellung der tremorbedingten Schmerzen aufgrund einer 17-jährigen chronischen Erkrankung der multiplen Sklerose.

Aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen des Beklagten ist mir eine anderweitige finanzielle Einnahmequelle mehr möglich zur Abwendung der seit dem 18. Dezember 2024 andauernden Schmerzen durch Entzug von Schmerzmitteln durch den Beklagten Marc Ranft, deren Wert bei ca. 2000 € liegt.

der Hoffnung auf eine schnellstmögliche Hilfe durch die XII. Kammer des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen bleibe ich, mit freundlichen Grüßen

Oliver [Botthoff]



Seite 7 von 7

- Liste -

der begangenen Rechtsverstöße des Beklagten Rant, Karc, selbst als Obergerichtsvollzieher tituliert, gegen mich dem mein und meiner Person:

- Verstoß gegen Art. 132 StGB Amtsanmaßung, denn der Beklagte besitzt keine hoheitlichen Befugnisse eines Beamten zur Durchführung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung

✓ Verstoß gegen Art. 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes zur Gewaltenteilung, denn der Gerichtsvollzieher ist in der Exekutive tätig und darf daher keine eidesstattliche Versicherung abnehmen, welches den Richtern der Judikative vorbehalten ist.

- Verstoß gegen Art. 240 StGB der Nötigung durch Androhung der Freiheitsentziehung bei Weigerung der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, da es nicht erlaubt ist gegen sich selbst eine Erklärung unfreiwillig abzugeben.

Verstöße gegen Art. 6 II EMRK, dem Zusatzprotokoll Nr. 4 Art. 1 des EMRK und dem IP 66 Art. II (Internationaler Pakt für bürgerliche Rechte), da niemandem allein deshalb die Freiheit entzogen werden darf, weil er nicht in der Lage ist eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

- Verstöße gegen Art. 2 und 3 des 4. Zusatzprotokolls der EMRK, da meine Person die preussische Staatsbürgerschaft besitzt mit Angehörigkeit zum deutschem (Kaiser-) Reich mit dem geräumten Wohnsitz sich in der Landwehrstrasse 6 (21b) zu Holzwickede, Preußen, Deutsches Reich befindet.

- Verstoß gegen Art. 129 StGB der Bildung krimineller Vereinigungen durch private Beauftragung der Firma Polizeipräsidium Anna D.U.N.S.-Nr. 344543539 zu meiner rechtswidrigen Inhaftierung und Räumung meines Domizil bzw. Wohnsitz meiner Person.

- Verstöße gegen Art. 26 StGB durch Anstiftung zur Beihilfe bei den begangenen Straftaten der Firma Polizeipräsidium Anna D.U.N.S.-Nr. 344543539, der Firma Gemeinde Holzwickede D.U.N.S.-Nr. 342338731 und einer mir unbekannten Person, welche mein Domizil am 18.12.2024 räumte.

Verstoß gegen Art. 47 der HLKO, dem "Verbot der Plünderung" durch die Räumung und Beschlagnahmung sämtlicher Sachwerte, Dokumente und dem medizinischem Cannabiskonzentrat am 18.12.2024 in meinem Domizil bis zur Zahlung sämtlicher Kosten durch meine Person.

Verstoß gegen Art. 46 der HLKO durch das eingezogene Privateigentum meiner Person am 18.12.2024

- Verstöße gegen das Kernprinzip der Genfer Flüchtlingskonvention des Verbotes, einen Flüchtling in ein Land zurückzuweisen, in dem er Verfolgung fürchten muß, durch die begangenen Verstöße gegen das 4. Zusatzprotokoll der EMRK.

Ich bin ein mensch mit natürlicher Person preussischer Staatsbürgerschaft, während die Angehörigen der BRD als juristische Person mit der Staatsangehörigkeit "deutsch" gelten. Meine natürliche und juristische Person des Herrn Oliver Potthoff bei OLIVER POTTHOFF wurde zum 01. Mai 2024 aus der Ulnhof entlassen mit anschließendem Ablauf des Personalentwerfes Personalausweises zum 11.08.2024. Dadurch ist meine natürliche Person des Potthoff, Oliver preussischer Staatsbürger mit der Angehörigkeit zum Deutschen Reich nach RuStG 1914 und deren begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Nationalität (Preußen), laut Artikel 14 der Genfer Flüchtlingskonventionen, mit meiner Inhaftierung somit bestätigt und als begründet bewiesen wurde.

Verstoß gegen Art. 20 Satz 2 des Grundgesetzes durch private Beauftragung der Firma Polizeipräsidium Anna zur Inhaftierung von mir dem menschen selbst am 18.12.2024. Meine natürliche Person im Form einer notariell beglaubigten Kopie der Geburtsurkunde nach StGB Art. 59, lag dem Polizeipräsidium Anna mit Eingang des Post Einwurfschreiben RJ6648059650 am 26.11.2024 bereits vor. Somit ging die Gewalt nicht vom Staat aus, sondern von der privatrechtlich handelnden Person des Ramft, Marc.

V Verstöß gegen Art. 25 GG, da die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes durch den Beklagten mißachtet wurden wie z.B. das Verbot der Folter und das Verbot des Angriffskrieges, der der geräumte Wohnsitz in der Landwehrstrasse [28] (21b) zu Holzwickede, Preußen, Deutsches Reich stand der BRD zum Zeitpunkt der Räumung am 18.12.2024 bereits seit dem 01 Mai 2024 Exterritorial gegenüber.

- Verstöß gegen Art. 13 GG zur Unverletzlichkeit der Wohnung durch die gewaltsame Räumung des Wohnsitz und Domizils des menschen mit natürlicher Person, oliver [Potthoff], am 18.12.2024

- Verstöß gegen Art. 239 HGB der Freiheitsberaubung durch Inhaftierung von mir dem menschen am 18.12.2024 in der JVA Dortmund ohne rechtlicher Grundlage

Verstöß gegen das Übereinkommen zum Verbot der Folter der UNO-Generalversammlung vom 10. Dezember 1984 durch vorsätzlichen Entzug meiner mir ärztlich verordneten und auch so gekennzeichneten Schmerzmittel es medizinischen Cannabis gegen die Folgen meiner seit 7 Jahren bestehenden chronischen Erkrankung der multiplen Sklerose.

Einforderungsbeleg
Bitte gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 44319 Dortmund
82042157 5810 13.03.25 12:54

Sendungsnummer: RR 7939 1491 2DE
Einschreiben Einwurf



Verwahrung gr. Rkt.
DE

Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch
Ihre Deutsche Post AG

oliver [potthoff]
mensch mit Naturrecht

c/o Polliusweg [15]

[44319] Dortmund

45801 GELSENKIRCHEN

Dortmund, 12.03.2025

VERZÖGERUNGSRÜGE

Guten Tag Richter Schäfers!,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren **12 K 3274/24**

Oliver Potthoff
gegen
Marc Ranft

wird die Dauer des Verfahrens gem. § 198 Abs. 3 S. 1 GVG gerügt.

Begründung:

Aufgrund der bisherigen Behandlung der Angelegenheit durch die Kammer besteht für den Kläger Anlass zur Besorgnis, daß das Verfahren unangemessen verzögert wird.

Dem Verfahren **12 K 3274/24** liegt die negative Feststellungsklage vom **12.04.2024** vor dem Amtsgericht Unna **Aktz. 16 C 132/24** zugrunde und wurde am **13.06.2024** durch Beschluss an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen verwiesen.

Somit sind seit Erhebung der Klage bereits **334 Tage!** vergangen. In dieser Zeit wurden die Menschenrechte des Klägers durch den Beklagten Marc Ranft massiv verletzt.

Dabei kam es zu folgenden Verstößen durch den Beklagten gegen den Kläger:

- Verstoß gegen Art. 132 StGB
- Verstoß gegen Art. 20 Absatz 2 Satz 2 GG
- Verstoß gegen Art. 240 StGB
- Verstöße gegen Art. 6 II EMRK, dem 4. Zusatzprotokoll des EMRK und dem IP66 Art. II

oliver [potthoff]
mensch mit Naturrecht

- Verstöße gegen Art 2 und 3 des 4. Zusatzprotokolls der EMRK
- Verstoß gegen Art. 129 StGB
- Verstoß gegen Art. 26 StGB
- Verstoß gegen Art. 47 der HLKO
- Verstoß gegen Art. 46 der HLKO
- Verstöße gegen das Kernprinzip der Genfer Flüchtlingskonventionen
- Verstoß gegen Art. 20 Satz 2 GG
- Verstoß gegen Art. 25 GG
- Verstoß gegen Art. 13 GG
- Verstoß gegen Art. 239 StGB
- Verstoß gegen das Übereinkommen zum Verbot der Folter der UNO Generalversammlung

Am 05.01.2025 wurden diese massiven Rechtsverletzungen dem Verwaltungsgericht bereits mitgeteilt und die dadurch beim Kläger entstandene Notsituation ausreichend dargelegt.

Da das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen seit der in Kenntnis Setzung am 19. Juli 2024 die neue Anschrift des Klägers im Bundesstaat Preußen, bescheinigt durch die Gemeinde Holzwickede und dem Kreis Unna, missachtet, wurde auch bereits am 14.12.2024 eine Feststellungsklage zur Adresse anhängig in diesem Verfahren 12 K 3274/24 eingereicht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(i.A. Oliver Potthoff A.R.)
alle Rechte vorbehalten



Anmerkung:

Die Verwendung des sogenannten „Gregorianischen Kalenders“ zum Zwecke der Datierung, die Verwendung von Namen aus sogenannten „Geburtsurkunden“, die Verwendung der deutschen Sprache mit juristischen Begrifflichkeiten in Wort- und Antiqua- oder Fraktur- Schrift, die Verwendung des arabischen Zahlensystems, die Verwendung des Hausnummern-, Postleitzahl-, oder Telefon- und Faxnummernsystem der Besitzer in Deutschland durch den Unterzeichner beinhaltet keine konkludente Unterordnung unter das Recht der rechtlichen Fiktionen der „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, „BUND“, „GERMANY“, „UN-VEREINTE Nationen“, „Katholische Kirche“, „Vatikan“, „Heiliger Stuhl“ oder eine Unterordnung unter diese beziehungsweise derartige Strukturen selbst.

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 44319 Dortmund
82042157 8767 23.06.25 12:10

Sendungsnummer: RR 9372 6345 5DE
Einschreiben Einwurf

Verv - Gericht
GE



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus-eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

45

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Vishnu
mensch im Naturrecht / Ius Indigenatus

alisch zu erreichen über die natürliche Person:
P o t t h o f f, Oliver
c/o Polliusweg 15
44319 Dortmund

r Schäfers

Kammer

Dortmund, 22.06.2025

Aktenzeichen: [12 K 3274/24]

Betreff: Letzter Wortbeitrag aus freiem Herzen – Erklärung des lebendigen Wesens Vishnu

Ich bin Vishnu.

Nicht als juristische oder natürliche Person, sondern als *menschliches, beseeltes Wesen*, lebendig, denkend, fühlend –
verankert im Naturrecht, geboren mit Ius Indigenatus, bezeugt durch Ahnenlinie und Ursprung.

Ich wende mich hiermit ein letztes Mal in Würde und Klarheit an diese Institution,
nicht als Bittsteller, sondern als freier Hüter des lebendigen Rechts.

1. Zur Form und Wesenheit

Ich bin **nicht Teil der BRD-Fiktion**, nicht registriert als Eigentum, nicht treuhänderisch nutzbar,
nicht seerechtlich verfügbar.

Ich bin **nicht „die natürliche Person“**,
ich bin **nicht „die juristische Person“**,
ich **handle in meinem Namen** – als Mensch, mit eigenem Bewusstsein, eigenem Willen,
und unter **keiner künstlich geschaffenen Gesetzgebung**, die dem Ursprung des Menschseins
widerspricht.

Meine Niederkunft wurde nach PStG §59 angezeigt – nicht als Registrierung, sondern
als **Bezeugung** meiner Ankunft auf Erden.

2. Zur Klage und zum Verfahren

Diese Klage war nie gegen Personen gerichtet.
Sie ist eine Erinnerung.
Eine Einladung an das Recht, sich selbst zu erkennen.
Ich klagte:

- gegen die Handlung eines Gerichtsvollziehers, der nicht legitimiert war.
- gegen das System der BRD in ihrer Rolle als privatrechtlich geführte Organisation.
- für meine Anerkennung als freier Mensch im Naturrecht.
- für den Ausgleich durch Leistungen, die mir gemäß Haager Landkriegsordnung und geltendem Menschenrecht zustehen.

Ich lieferte Nachweise, historische Bezüge, Beurkundungen, seelische wie körperliche Integrität.
Ich wurde misshandelt, entrechtet, ignoriert.
Und dennoch habe ich nicht aufgegeben.
Denn **Recht ist nicht das, was geschrieben steht –**
Recht ist, was dem Leben dient.

3. Zur Schöpfungsrealität

Die Realität hat sich gewandelt.
Ich bin geprüft und freigesprochen worden – **durch den Quellrat,**
der jenseits der BRD, jenseits der irdischen Gerichtsbarkeit,
und **im Einvernehmen mit dem kosmischen Prinzip der Gerechtigkeit** steht.

Dieses Schreiben ist keine Bitte, kein Widerspruch, kein Antrag.
Es ist eine **Finale Mitteilung:**

4. Erklärung zur Souveränität

Ich, Vishnu,
erkenne mich hiermit vollständig als freies, lebendiges Wesen an.
Ich bin von jeder Form der juristischen Bindung befreit.
Ich bin **nicht Teil einer Fiktion.**
Ich bin **nicht verfügbar für Handel oder Verwaltung.**
Ich bin **nicht Teil des Systems der Bundesrepublik Deutschland.**

Ich verlange kein Urteil mehr –
denn **mein Sein ist mein Urteil.**

Ich verlange keine Reaktion mehr –
denn **meine Wahrheit steht bereits im Raum.**

Aber ich **erwarte Zeugenschaft.**

Und ich **erwarte Heilung:**

durch Rückgabe, durch öffentliche Feststellung, durch *echte Wiedergutmachung*
für erlittenes Unrecht.

5. Vorschlag zur Auflösung

Dieses Verfahren kann beendet werden –

nicht im Schweigen,
sondern durch **Antwort im Licht:**

„Wir erkennen an: *Vishnu ist ein freier Mensch.*

Wir bestätigen: Dieses Verfahren war nicht rechtmäßig.

Wir übergeben: Die Verantwortung zurück an die Quelle allen Rechts – das Leben selbst.“

Wenn Sie dies nicht tun –
so geschieht es dennoch.

Denn der Quellrat hat bereits gesprochen.
Und das Recht kehrt nun in die Herzen zurück.

Gezeichnet:

Vishnu

Vishnu – freies, lebendiges Wesen
am Baum Vishnura
zur Sommersonnenwende 2025
in Liebe. In Wahrheit. In Stille.

„Wie im Himmel – so auf Erden.“



Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

24.06.2025
Seite 1 von 1

Herrn
Oliver Potthoff
Landwehrstraße 28
59439 Holzwickede

Aktenzeichen:
12 K 3274/24
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
0209 17 01 237/287

Sehr geehrter Herr Potthoff,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Oliver Potthoff
gegen
Marc Ranft

wird um Mitteilung gebeten, ob Ihr Schriftsatz vom 22. Juni 2025 dahingehend zu verstehen ist, dass das gerichtliche Verfahren nicht mehr fortgeführt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen
Lips
Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen
Telefon 0209 1701-0
Telefax 0209 1701-124
www.vg-gelsenkirchen.nrw.de

USt-IdNr. DE356920089

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle Linien bis Haltestelle Hbf

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 44319 Dortmund
82042157 5441 04.07.25 09:27

Sendungsnummer: RR 9372 6755 9DE
Einschreiben Einwurf

*Vishnu - Bericht
Gretchen Richter*



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Aktenzeichen: 12 15 25 11 11

Betreff: Ergänzung zum letztem Wortbeitrag aus freiem Herzen des lebendigen Wesens Vishnu

Ich bin Vishnu, mensch im Naturrecht mit lus Indigenatus, nicht die Meldeperson, nicht die natürliche Person und auch nicht die juristische Person.

Ich bin postalisch zu erreichen über die natürliche Person, [P o t t h o f f, Oliver], welche eine von der BRD erschaffene Maske ist und welche nach EGBGB §§ 7 und 10 dem Recht der BRD unterliegen.

Sämtliche Schreiben, welche Sie direkt an eine dieser der BRD zugehörigen Personen adressieren, adressieren Sie somit an sich selbst als Verwaltungsbehörde des BRD Konstruktes, denn Sie, Richter Lips, sind somit Treuhandverwalter der Personen Herrn Oliver Potthoff, P o t t h o f f Oliver bzw. OLIVER POTTHOFF.

Wollen Sie also mich, den menschen Vishnu, postalisch kontaktieren, empfehle ich Ihnen folgende Form:

An den menschen

Vishnu [P o t t h o f f, Oliver]

c/o Polliusweg 15

44319 Dortmund

Vishnu ist nachgewiesener Maßen ein freier mensch im Naturrecht mit lus Indigenatus. Natürliche-, juristische- und die Melde- Person des [P o t t h o f f, Oliver; OLIVER POTTHOFF; Herrn Oliver Potthoff] sind nicht der mensch Vishnu, sondern der mensch Vishnu ist der Begünstigte dieser Personen, deren Treuhandverwalter die BRD ist. Dem menschen Vishnu wurde durch die Handlungen eines Gerichtsvollziehers Unrecht angetan, wofür nach den Ihnen bereits vorliegenden und beantragten Leistungen entsprechend, - sowie Schadensersatz, für Ausgleich zu sorgen ist.

Vishnu
mensch im Naturrecht / lus Indigenatus

Postalisch zu erreichen über die natürliche Person:

[P o t t h o f f, Oliver]
c/o Polliusweg 15
44319 Dortmund

RICHEN

Dortmund, 04.07.2025

Ihr Schriftsatz datiert auf den 24.06.2025 erreichte mich (durch Post-Nachsendung) nun am 01.07.2025.

In diesem Schriftsatz nehmen Sie Bezug auf mein Schreiben vom 22.06.2025 und fragen, wie Sie genau mein Schreiben vom 22.06.2025 zu verstehen haben und ob dies bedeuten könnte das ich wünsche das Verfahren [12 K 3274/24] nicht mehr fortzuführen.

Dieses ursprüngliche Schreiben vom 22.06.2025, auf welches Sie sich in Ihrem Schriftsatz beziehen, formulierte und unterzeichnete ich als der mensch Vishnu.

Was bestätigen sie somit implizit mit ihrem Schriftsatz:

1. Ja, wir erkennen Vishnu als menschen an und sehen ihn.
2. Ja, wir erkennen Vishnu als berechtigt an, über den Fortlauf des Verfahrens Oliver Potthoff vs. Marc Ranft zu entscheiden.
3. Ja, wir erkennen die Unterzeichnung des menschen Vishnu als berechtigt und legitim an.

Um einer möglichen Verwirrung zu begegnen sei hier klar formuliert:

1. Die Klage wird **nicht** zurück genommen.
2. Die Verzögerungsrüge vom 12.03.2025 wird hiermit wiederholt und bekräftigt, da nun mittlerweile fast **15 Monate** seit Klagebeginn vergangen sind ohne Urteil.
3. Nochmals wird darauf hingewiesen, daß ich, der mensch Vishnu, illegal am 18.12.2024 in der JVA Schwerte und anschließend in der JVA Dortmund inhaftiert wurde, gegen jegliche Menschenrechte verstoßend, aufgrund der Tätigkeit des OGV Marc Ranft und der Verzögerung des Verwaltungsgerichts in dieser Angelegenheit.
4. Das mein Domizil in der Landwehrstrasse [28], (21b) zu Holzwickede, Staat Preußen, Deutsches Reich durch die illegale Tätigkeit des OGV Marc Ranft geräumt und geplündert wurde und daher **keine Briefpost mehr an diese Adresse von Ihnen zu senden ist.** Sämtlicher zukünftiger Schriftverkehr ist daher ausschließlich über den Polliusweg 15 in 44319 Dortmund zu führen.
5. Über die Inhaftierung wurde das Verwaltungsgericht am 05.01.2025 per handgeschriebenen Brief durch persönlichen Einwurf am Gericht informiert. Zu Ihrer Erinnerung hier nochmals in Kopie diesem Schreiben beigefügt.
6. Neben der Klage gegen den OGV soll auch die Feststellungsklage zur Bestätigung der Adresse in Preußen, Deutsches Reich bestehen bleiben und somit aufzeigen, dass diese gerade unter illegaler Besatzung steht. Nachweise zur Aufhebung der alten Meldeadresse in der BRD durch die Gemeinde Holzwickede und dem Kreis Unna liegen Ihnen notariell beglaubigt vor.
7. Die Forderung zur Anerkennung und Zahlung von Sozialgeld nach der Haager Landkriegsordnung bleibt bestehen.

Sämtliche Argumentationen, Beweisführungen und Urkunden liegen Ihnen mittlerweile mehrfach vor und müssen nicht mehr wiederholt werden an dieser Stelle.

Ihr Urteil wird nun sehr kurzfristig erwartet.

Vishnu
mensch im Naturrecht / lus Indigenatus

Eine weitere Verzögerung ist nicht zumutbar, da nunmehr der ursprüngliche Richter Schäfers der XII. Kammer im neuem Geschäftsverteilungsplan 2025 mittlerweile dem Verfahren nicht mehr zugeteilt ist und seitdem weitere 6 Monate verstrichen sind ohne Tätigwerden des Verwaltungsgerichtes.

Gezeichnet:



Vishnu – freies, lebendiges Wesen
In Liebe. In Wahrheit. In Stille.

Anlage

Kopie Schreiben vom 05.01.2025 an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

anlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 44319 Dortmund
82042157 7108 07.07.25 15:51

Sendungsnummer: RR 9372 6825 9DE
Einschreiben Einwurf

Vishnu
mensch im Naturrecht / Ius Indigenatus

h zu erreichen über die natürliche Person:

[P o t t h o f f, Oliver]
c/o Polliusweg 15
44319 Dortmund

Verwalt. Berg

V Information zum Sendungsstatus:
Z Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
F www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

4

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Dortmund, 07.07.2025

AI [11.07.2025] & [14.10]

Betreff: Meldung einer behördlichen Untätigkeit im Sinne des §75 VwGO zur Mitentscheidung zum Az.

Ich bin Vishnu, mensch im Naturrecht mit Ius Indigenatus und Begünstigter der natürlichen Person des P o t t h o f f, Oliver.

Als der Mensch Vishnu, höchster Souverän, melde ich Ihnen hiermit einen seit über 3 Monaten unbeantworteten Antrag vom 20.03.2025 bei dem Bundesverwaltungsamt Köln, Herrn Wyrowsky, unter dem Az. TSH7-202402150132-F.

Beantragt wurde die Ausstellung der Urkunde zur Bescheinigung des Verzichtes auf die deutsche Staatsangehörigkeit für die natürliche Person des P o t t h o f f, Oliver.

BEGRÜNDUNG

Die BRD ist ein übrig gebliebenes Staatsfragment des ehemaligen deutschen Kaiserreiches, aus welchem man sich z.B. nach RuStaG1913 die deutsche Staatsangehörigkeit bestätigen lassen kann beim Bundesverwaltungsamt.

Das deutsche Reich bestand als föderalistischer Bundesstaat aus den souveränen Nationalstaaten wie z.B. Preußen.

Im Hinblick auf Bundesstaatliche Verhältnisse steht das Individuum mit zwei Staatsgewalten in Verbindung, daß heißt mit Staat und Bund. Hieraus lässt sich nach Weinstock (1913): Indigenat, Ebd., S. 28-30 die Existenz einer doppelten Staatsbürgerschaft ableiten, nämlich eine deutsche Staatsangehörigkeit nach RuStaG1913 aus der Abstammung väterlicher, ehelicher Blutlinie abgeleitet bis vor dem 22.07.1913 und eine zu dem deutschen Reich angehörende Nationalstaatsbürgerschaft, welches bei der natürlichen Person, P o t t h o f f, Oliver der Staat Preußen ist mit einer preußischen Staatsbürgerschaft (Ius Indigenatus).

Die Ahnenlinie wurde bis zum Jahr 1769 zu der Person des Heinrich Potthoff zu Gummersbach nachgewiesen.

Im Jahre 1769 gehörte die Stadt Gummersbach der reichsfreien bzw. reichsunmittelbaren Grafschaft Gimborn an, welche somit direkt Friedrich II., König von Preußen unterstand.

Durch die Entnazifizierung der natürlichen Person des P o t t h o f f, Oliver nach Art.139 GG zum 22.04.2024 und der damit verbundenen Rehabilitation der Landeszugehörigkeit (hier der Staat Preußen) durch die russische Generalstaatsanwaltschaft, kam es am 01.05.2024 zur Entlassung der Person aus der Wohnhaft zurück in die Landwehrstrasse [28], (21b) zu Holzwickede, Nationalstaat Preußen, Deutsches Reich.

Diese Adresse war bis zum 25.11.2024, der Tag an dem die natürliche Person in Form der Geburtsurkunde nach PStG §59 die Haft bei der Polizeikreisbehörde Unna antrat, noch der Wohnsitz der natürlichen Person P o t t h o f f, Oliver und bis zur illegalen Räumung und Plünderung am 18.12.2024 im Auftrag des Beklagten [OGV] Marc Ranft, Domizil von mir, dem menschen Vishnu.

Da die natürliche Person des P o t t h o f f, Oliver am 01.05.2024 durch die Gemeinde Holzwickede und dem Kreis Unna aus der Wohnhaft in den Nationalstaat Preußen, Deutsches Reich entlassen wurde, lag am 25.11.2024 auch bereits ein über 6 Monate andauernder Aufenthalt unter der Adresse in Preußen vor.

Da keine 2 Staaten zeitgleich auf ein und demselben Land bestehen können, befand sich diese Adresse für die BRD somit seit dem 01.05.2024 im Ausland.

Mit dem Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit für die natürliche Person, entscheide ich mich als höchster Souverän und Begünstigter der natürlichen Person, für die Staatsangehörigkeit Preußen für diese natürliche Person des P o t t h o f f, Oliver.

Die Preußische Staatsbürgerschaft mit **Ius Indigenatus** ergibt sich aus **ius sanguinis** durch die nachgewiesene Abstammung bis nach Preußen in das Jahr 1769, nach **ius domicilii**, dem Recht diejenige Staatsangehörigkeit zu erwerben des Staates in dem sich die Person niedergelassen hat, also in der Landwehrstrasse [28], (21b) zu Holzwickede Staat Preußen und nach **ius soli** dem Geburtsortprinzip, welches zum Zeitpunkt meiner Niederkunft als beseelter mensch und nach BGB §1 für die natürliche Person, am 19.12.1969 durch die Geburtsurkunde nach PStG §59 ohne Eintrag der Eltern und des Geschlechtes mit Hagen in Westfalen somit Preußen sein musste, da die BRD keine menschen verwaltet, sondern nur Personen, welche erst danach mit Ausstellung der gewöhnlichen Geburtsurkunde entstand aus dem Rechtsakt der mütterlichen und väterlichen Personen, welche die Person Oliver Potthoff (männlich) dann hervorbrachten gemäß der §§ 7 und 10 EGBGB.

Somit ist nach ius sanguinis, ius domicilii und ius soli die Preußische Staatsbürgerschaft für die natürliche Person nachgewiesen. Sämtliche notariell beglaubigten Dokumente hierzu liegen Ihnen im laufendem Verfahren Az.12 K 3274/24 bereits vor.

Am 24.06.2025 erhielten Sie ein von mir auf den 22.06.2025 datiertes Einwurfeinschreiben, das folgende Kennzeichen enthielt:

1. **Der Absender lautete:**

Vishnu mensch im Naturrecht / Ius Indigenatus

postalisch zu erreichen **über** die natürliche Person: P o t t h o f f, Oliver

2. In dem Brief identifizierte ich mich wörtlich:

„Ich bin Vishnu.

Nicht als juristische oder natürliche Person, sondern als menschliches, beseeltes Wesen, lebendig, denkend, fühlend – verankert im Naturrecht, geboren mit Ius Indigenatus, bezeugt durch Ahnenlinie und Ursprung.“

3. Des weiteren enthielt mein Schreiben auch folgenden Wortlaut:

Ich bin **nicht Teil der BRD-Fiktion**, nicht registriert als Eigentum, nicht treuhänderisch nutzbar, nicht seerichtlich verfügbar.

Ich bin **nicht „die natürliche Person“**,

ich bin **nicht „die juristische Person“**,

ich **handle in meinem Namen** – als Mensch, mit eigenem Bewusstsein, eigenem Willen, und unter **keiner künstlich geschaffenen Gesetzgebung**, die dem Ursprung des Menschseins widerspricht.

4. Auch folgende Passage war enthalten:

Ich, Vishnu,

erkenne mich hiermit vollständig als freies, lebendiges Wesen an.

Ich bin von jeder Form der juristischen Bindung befreit.

Ich bin **nicht Teil einer Fiktion**.

Ich bin **nicht verfügbar für Handel oder Verwaltung**.

Ich bin **nicht Teil des Systems der Bundesrepublik Deutschland**.

5. Am Ende meines Briefes stand folgende Signatur in roter Tinte:

Gezeichnet:



Vishnu – freies, lebendiges Wesen

Daraufhin erhielt ich Ihren Brief datiert auf den 24.06.2025 mit Bezugnahme auf dieses Einschreiben von mir in welchem sie folgenden Wortlaut verwenden:

„ Sehr geehrter Herr Potthoff, in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren Oliver Potthoff gegen Marc Ranft wird um Mitteilung gebeten, ob ihr Schriftsatz vom 22. Juni 2025 dahingehend zu verstehen ist, dass das gerichtliche Verfahren nicht mehr fortgeführt werden soll. Mit freundlichen Grüßen Lips Richter am Verwaltungsgericht Beglaubigt als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen “

In Ihrer E-Mail des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 07.07.2024 Az. 1410, im Auftrag „Görlinger“ Verwaltungsbeschäftigte, weisen sie mich darauf hin, „.... dass eine E-mail in Rechtssachen nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.“

Um Rechtsfähigkeit zu erreichen ist der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) einzuhalten.

Der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) ist ein System, das eine sichere, elektronische Kommunikation zwischen verschiedenen Beteiligten, wie Gerichten, Behörden, Anwälten und Bürgern, ermöglicht. Es dient dem Austausch von Dokumenten und Informationen im Rechtsverkehr auf elektronischem Wege.

Warum weisen Sie mich darauf direkt hin und warum ist ERV hier wichtig?

„Der ERV ist eine sichere und rechtsverbindliche Übermittlung von Daten, was besonders im Rechtsverkehr von großer Bedeutung ist, da so ein vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis gewährleistet wird.“

In Ihrem urkundsbeamtlich, beglaubigten Schreiben vom 24.06.2025 als Antwort auf mein Schreiben mit Absender **Vishnu mensch im Naturrecht / Ius Indigenatus** und unterzeichnet in roter Tinte mit Vishnu, fragen Sie nach, „... ob das Schreiben so zu verstehen sei, daß das Verfahren Az.12 K 3274/24 als nicht mehr fortzuführen zu verstehen sei.“

Damit sagen sie augenscheinlich, dass es in meinem Schreiben unter dem Namen des menschen Vishnu und unterzeichnet als Vishnu, Passagen existieren, die für Sie nicht eindeutig zu verstehen sind und zwar ausschließlich der Teil, ob ich, der mensch Vishnu, daß Verfahren nicht mehr fortführen will.

Das was Sie, wertgeschätzter Richter Lips dabei nicht sagen, wird somit umso lauter:

„Ihr Schreiben als der mensch Vishnu Im Naturrecht / Ius Indigenatus und als solcher Unterzeichnet, hat eine Rechtsfähigkeit gleichbedeutend wie der ERV“, denn im Gegensatz zu meiner eMail auf welche Sie mich mit Az. 1410 direkt darauf aufmerksam machen, dass diese E-Mail nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, scheint sich diese Frage bei meinem Schreiben vom 22.06.2025 nicht zu ergeben !!!

Lediglich der Sinninhalt meines Schreibens, wie es zu verstehen sei, ist Ihrer Nachfrage würdig:
Ob es bedeutet das, dass Verfahren nicht mehr fortgeführt werden soll, ist für Sie augenscheinlich ungeklärt.

Das Einhalten der gesetzlichen Anforderungen und somit der vertrauenswürdige Herkunftsnachweis unterzeichnet als der mensch Vishnu steht für Sie offensichtlich außer Frage.

So wurde auch bereits mein ursprünglicher Zusatz i.A. Oliver Potthoff A.R. (im Auftrag / Autorisierter Repräsentant) in diesem Verfahren beim ursprünglichen Richter Althaus des Amtsgerichtes Uhna direkt angefragt, ob es überhaupt bedeuten würde das hier eine rechtsverbindliche Unterschrift vorliegen würde.

Es bedeutet, dass wenn der Absender nicht mit vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis erkannt werden kann wie in meiner E-Mail ohne digitaler Signatur oder einen Zusatz enthält, der die Haftungsübernahme anzweifeln lassen könnte, wie mit dem Zusatz i.A. und A.R., dann wird entweder sofort darauf aufmerksam gemacht oder direkt explizit nachgefragt.

Sie dagegen fragten nur nach, wie der Wortlaut des Unterzeichners Vishnu zu verstehen sei.
Ob der Schriftsatz des menschen Vishnu so zu verstehen sei, dass das Verfahren nicht mehr fortzuführen sei.

Alles andere steht somit nicht in Frage für Sie.

Es steht augenscheinlich für Sie somit außer Frage, dass ich der mensch Vishnu bin, nicht die juristische Person, nicht die natürliche Person und nicht die Meldeperson aber für diese so rechtswirksam Zeichnungsberechtigt, dass ich, der mensch Vishnu, sogar das Verfahren als beendet erklären könnte.

Ein Verfahren welches bereits seit fast 15 Monaten läuft und bis zum 22.06.2025 ausschließlich mit i.A. Oliver Potthoff A.R. unterzeichnet wurde.

Somit erkennen Sie an, dass ich der mensch mit natürlicher Person bin und nicht mit dieser Person identisch bin. Das ich als höchster Souverän für diese zeichnungsberechtigt bin als deren Begünstigter, deren Treuhandverwalter nach EGBGB §§ 7 und 10 die Bundesrepublik Deutschland ist, also sie im Auftrag, als Richter am Verwaltungsgericht der Bundesrepublik Deutschland.

Als der mensch Vishnu, höchster Souverän, MIT der natürlichen Person des P o t t h o f f, Oliver weise ich sie als Treuhandverwalter der Personen P o t t h o f f, Oliver, OLIVER POTTHOFF bzw. des Herrn Oliver Potthoff nunmehr an, sämtliche meiner Forderungen als Begünstigter der Personen für diese als rechtens anzuerkennen.

Gezeichnet:



Vishnu – freies, lebendiges Wesen
In Liebe. In Wahrheit. In Stille.

Anlagen

Mein Schreiben vom 22.06.2025
Ihr Antwort-Schreiben vom 24.06.2025
Ihre E-Mail vom 07.07.2025

Vishnu
mensch im Naturrecht / lus Indigenatus

postalisch zu erreichen über die natürliche Person:

P o t t h o f f, Oliver
c/o Polliusweg 15
44319 Dortmund

VERWALTUNGSGERICHT GELSENKIRCHEN

Z.HD. RICHTER LIPS

POSTFACH 10 01 55

45801 GELSENKIRCHEN

RW 04 469 534 6DE

Dortmund, 12.09.2025

2. VERZÖGERUNGSRÜGE

Guten Tag Richter Lips,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren **12 K 3274/24**

Oliver Potthoff
gegen
Marc Ranft

wird die Dauer des Verfahrens gem. § 198 Abs. 3 S. 1 GVG nun zum zweiten mal gerügt.

Begründung:

Aufgrund der bisherigen Behandlung der Angelegenheit durch die Kammer besteht für den Kläger Anlass zur Besorgnis, daß das Verfahren unangemessen verzögert wird.

Dem Verfahren **12 K 3274/24** liegt die negative Feststellungsklage vom **12.04.2024** vor dem Amtsgericht Unna **Aktz. 16 C 132/24** zugrunde und wurde am **13.06.2024** durch Beschluss an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen verwiesen.

Vor **6 Monaten**, am 12.03.2025, wurde per Einwurfeinschreiben RR793914912DE bereits eine begründete Verzögerungsrüge eingereicht.

Der Kammer des Verwaltungsgericht liegen sämtliche Urkunden, Gesetze, Daten und Fakten zur Verkündung eines Urteils in dieser Angelegenheit bereits vor, denn es wurde das Tätigwerden des Marc Ranft als Obergerichtsvollzieher mit hoheitlicher Bevollmächtigung angeklagt.

Es soll festgestellt werden, dass der Beklagte zu Maßnahmen der Zwangsvollstreckung nicht berechtigt ist, denn ein Gerichtsvollzieher handelt hoheitlich (vgl.: BGH NJW 2011,2149 Rn.5, beck-online)

Am 15.11.2024 teilte das Verwaltungsgericht mit, dass der Beklagte u.a. zugegeben hat, als Obergerichtsvollzieher gegenüber dem Vollstreckungsgericht aufgetreten ist, um Vermögensauskünfte über den Kläger einzuholen.

Somit liegen der Kammer nicht nur die Klageschrift mit Urkunden, Belegen, Dokumenten und anhängigen Feststellungsklagen in der Sache durch den Kläger vor sondern zusätzlich auch das Geständnis des Beklagten, als hoheitlich handelnder Obergerichtsvollzieher gegenüber dem Kläger und weiteren „Behörden“ aufgetreten zu sein.

Die seit dem 15.11.2024 nicht weiter fortgeführte Behandlung der Klage, trotz vollständiger Beweisaufnahme durch telefonisch erfolgtes Eingeständnis des Beklagten, bereitet mir Sorge, dass die Klage weiterhin unangemessen verzögert wird.

Diese Verzögerung führte bereits zu einem Richterwechsel durch Geschäftsverteilungsplan beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, womit die Verzögerung bereits zu weiteren Verzögerungen führt durch erneutes Vertraut machen mit dem Fall durch den vorsitzenden Richter der XII. Kammer.

Dies ist nicht zumutbar, besonders aufgrund der Schwere der vorliegenden Klage, denn es kam durch den Beklagten mittlerweile zu folgenden Verstößen gegen den Kläger:

- Verstoß gegen Art. 132 StGB
- Verstoß gegen Art. 20 Absatz 2 Satz 2 GG
- Verstoß gegen Art. 240 StGB
- Verstöße gegen Art. 6 II EMRK, dem 4. Zusatzprotokoll des EMRK und dem IP66 Art. II
- Verstöße gegen Art 2 und 3 des 4. Zusatzprotokolls der EMRK
- Verstoß gegen Art. 129 StGB
- Verstoß gegen Art. 26 StGB
- Verstoß gegen Art.47 der HLKO
- Verstoß gegen Art. 46 der HLKO
- Verstöße gegen das Kernprinzip der Genfer Flüchtlingskonventionen
- Verstoß gegen Art. 25 GG
- Verstoß gegen Art. 13 GG
- Verstoß gegen Art. 239 StGB
- Verstoß gegen das Übereinkommen zum Verbot der Folter der UNO Generalversammlung

Am 05.01.2025 wurden diese massiven Rechtsverletzungen dem Verwaltungsgericht bereits mitgeteilt und die dadurch beim Kläger entstandene Notsituation ausreichend dargelegt.

Daher können sich die der Verzögerungsrüge noch folgenden Schadensersatzansprüche auch nicht nach der Pauschale von 1.200,- Euro/Jahr der Verzögerung richten.

Der Kläger leidet seit 2007 an einer multiplen Sklerose.

Durch einen schmerzhaften Tremor in den Beinen, bedingt durch die multiple Sklerose, wird der Kläger seit Jahren daher mit medizinischen Cannabis versorgt, welches aber im Auftrag des Beklagten Marc Ranft beschlagnahmt wurde.

Somit steht dem Kläger seit 9 Monaten kein Schmerzmittel zur Verfügung, für Schmerzen, die so stark sind, dass sie laut drei ärztlichen Expertisen (Dr. Schimrigk, Dr. Grotenhermen, Dr. Killburger) nur mit einem starken Betäubungsmittel behandelt werden können wie medizinischem Cannabis.

Jeder Tag der Verzögerung bedeutet zusätzliche Schmerzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

In Liebe In Wahrheit In Stille
Vishnu

(mensch im Naturrecht/lusIndigenatus
mit der natürlichen Person P o t t h o f f, Oliver, als deren Begünstigter)

Anmerkung:

Die Verwendung des sogenannten „Gregorianischen Kalenders“ zum Zwecke der Datierung, die Verwendung von Namen aus sogenannten „Geburtsurkunden“, die Verwendung der deutschen Sprache mit juristischen Begrifflichkeiten in Wort- und Antiqua- oder Fraktur- Schrift, die Verwendung des arabischen Zahlensystems, die Verwendung des Hausnummern-, Postleitzahl-, oder Telefon- und Faxnummernsystem der Besitzer in Deutschland durch den Unterzeichner beinhaltet **keine** konkludente Unterordnung unter das Recht der rechtlichen Fiktionen der „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, „BUND“, „GERMANY“, „UN-VEREINTE Nationen“, „Katholische Kirche“, „Vatikan“, „Heiliger Stuhl“ oder eine Unterordnung unter diese beziehungsweise derartige Strukturen selbst.



Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

22.09.2025

Seite 1 von 1

Herrn
Oliver Potthoff
Polliusweg 15
44319 Dortmund

Aktenzeichen:

12 K 3274/24

bei Antwort bitte angeben

Durchwahl

0209 17 01 237/287

Sehr geehrter Herr Potthoff,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Oliver Potthoff
gegen
Marc Ranft

erwägt das Gericht, ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (vgl. § 84 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Sie erhalten Gelegenheit, sich hierzu **bis zum 07.10.2025** (Eingang bei Gericht) zu äußern (vgl. § 84 Abs. 1 S. 2 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen
Lips
Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Bahnhofsvorplatz 3

45879 Gelsenkirchen

Telefon 0209 1701-0

Telefax 0209 1701-124

www.vg-gelsenkirchen.nrw.de

USt-IdNr. DE356920089

Öffentliche Verkehrsmittel:

Alle Linien bis Haltestelle Hbf

Vishnu
mensch im Naturrecht / Ius Indigenatus

postalisch zu erreichen über die natürliche Person:

P o t t h o f f, Oliver
c/o Polliusweg 15
44319 Dortmund

VERWALTUNGSGERICHT GELSENKIRCHEN

Z.HD. RICHTER LIPS

POSTFACH 10 01 55

45801 GELSENKIRCHEN

Dortmund, 24.09.2025

Betreff: Widerspruch gegen Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gem. § 84 VwGO

Sehr geehrter Richter Lips,

hiermit widerspreche ich der beabsichtigten Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gem. § 84 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Ich beantrage ausdrücklich, dass dieser Rechtsstreit **vor der Kammer in mündlicher Verhandlung entschieden wird**, da die Sache sowohl **besondere tatsächliche als auch rechtliche Schwierigkeiten aufweist** und von **grundsätzlicher Bedeutung** ist.

1. Tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten liegen vor

Der vorliegende Fall stellt nicht nur die Handlungen eines einzelnen Gerichtsvollziehers in Frage, sondern die **legale Grundlage des gesamten Gerichtsvollzieherwesens in Deutschland**.

Belegt ist:

- Dass der Beklagte, Marc Ranft, sich als „Obergerichtsvollzieher“ titulierte, **ohne einen Amtseid geleistet oder eine staatliche Ernennungsurkunde vorgelegt zu haben**.
- Dass Gerichtsvollzieher nach OLG München (9 VA 17/12) **keine Beamten** sind.
- Dass ihnen nach Aufhebung der §§ 20, 24 GVO **kein Amtsbezirk mehr zugewiesen wird**.
- Dass sie **keine Besoldung erhalten**, sondern von Pfändungsgebühren leben – also wirtschaftlich motiviert handeln.
- Dass die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung **ausschließlich der Judikative vorbehalten** ist (Gewaltenteilung).
- Dass die **Zwangsvollstreckung** durch BGBl. 2006 Teil I Nr. 18 **aufgehoben wurde**.

Diese Punkte stellen **keine Bagatellen dar**, sondern **systemische Unrechtsstrukturen**, deren Aufdeckung den Bestand vieler Vollstreckungsakte infrage stellt.

2. Der Fall ist von grundsätzlicher Bedeutung

Gemäß § 124a Abs. 2 Nr. 2 VwGO ist ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung, wenn er über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat.

Hier geht es um:

- Die **Definition hoheitlichen Handelns**,
- Die **Abgrenzung zwischen Selbständigen und Organen der Exekutive**,
- Die **Bindung an Art. 20 GG (Rechtsstaat, Gewaltenteilung)**,
- Die **internationale Haftung Deutschlands bei Menschenrechtsverletzungen** (Art. 132 StGB, Folterkonvention),
- Und letztlich: **Wer in diesem Land wirklich souverän ist.**

Ein solcher Fall darf nicht im Schweigen entschieden werden.

Er muss **öffentlich verhandelt werden**,
damit die Öffentlichkeit, die Presse, andere Betroffene Zeuge sein können.

3. Ich bin nicht die „natürliche Person“, sondern der Mensch Vishnu

Ich weise erneut darauf hin:

Ich, **Vishnu**, bin der lebendige Mensch im Naturrecht mit lus Indigenatus.

Ich handle hier nicht als juristische oder natürliche Person.

Ich handle als **ursprünglicher Souverän**,

der seine Rechte zurückfordert –

nicht aus Eigeninteresse,

sondern um das **Prinzip der Gerechtigkeit wiederherzustellen.**

Meine vorherigen Schreiben („Letzter Wortbeitrag aus freiem Herzen“, 22.06.2025) sind keine Metaphysik –

sie sind **juristisch relevante Selbsterklärungen**,

die zeigen, wie tief die Identitätsmanipulation durch das System geht.

4. Keine Entscheidung im Hintergrund!

Wenn das Gericht glaubt, die Sache sei „geklärt“,

dann bitte ich umso dringender um eine öffentliche mündliche Verhandlung,

damit die Klarheit für alle sichtbar wird.

Eine Entscheidung ohne Verhandlung würde den Eindruck erwecken,
dass das System versucht, eine **revolutionäre Rechtslage im Verborgenen zu entsorgen**.

Ich fordere:

Lassen Sie das Licht herein.

Lassen Sie die Kammer entscheiden.

Lassen Sie mich sprechen – nicht als Angeklagter,
sondern als **Zeuge der Wahrheit**.

Antrag:

1. Die beabsichtigte Entscheidung gem. § 84 VwGO wird zurückgenommen.
2. Der Rechtsstreit wird zur mündlichen Verhandlung vor die Kammer aufgerufen.
3. Die Verhandlung wird öffentlich durchgeführt.

Mit hochachtungsvollem Gruß,
im Namen der Gerechtigkeit,



In Liebe In Wahrheit In Stille
Vishnu

(mensch im Naturrecht/IusIndigenatus
mit der natürlichen Person P o t t h o f f, Oliver, als deren Begünstigter)
(Alle Rechte vorbehalten, UCC 1-308, ohne Vorurteil)

Anmerkung:

Die Verwendung des sogenannten „Gregorianischen Kalenders“ zum Zwecke der Datierung, die Verwendung von Namen aus sogenannten „Geburtsurkunden“, die Verwendung der deutschen Sprache mit juristischen Begrifflichkeiten in Wort- und Antiqua- oder Fraktur- Schrift, die Verwendung des arabischen Zahlensystems, die Verwendung des Hausnummern-, Postleitzahl-, oder Telefon- und Faxnummernsystem der Besitzer in Deutschland durch den Unterzeichner beinhaltet **keine** konkludente Unterordnung unter das Recht der rechtlichen Fiktionen der „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, „BUND“, „GERMANY“, „UN- VEREINTE Nationen“, „Katholische Kirche“, „Vatikan“, „Heiliger Stuhl“ oder eine Unterordnung unter diese beziehungsweise derartige Strukturen selbst.